

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 1

Jahrgang 2016

März 2016

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Das aktuelle Interview - Bundeskammerpräsident Dr. Raoul Riedlinger zu den Herausforderungen seiner Amtszeit
 2. Finanzstaatssekretärin Daniela Trochowski Ehrengast bei der Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater
 3. Veröffentlichungen der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Vollmachtsdatenbank (VDB) und Kammermitgliedsausweis
 4. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg
 5. Bitte erteilen Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat
 6. Horizonte 2016 – Gemeinsamer Neujahrsempfang der Brandenburger Kammern in Potsdam
 7. Bestätigung des Jahresabschlusses 2014 und des Finanzplanes 2016
 8. Klimagespräch der Steuerberaterkammer Brandenburg
 9. Neuberufung der Ausschüsse der Bundessteuerberaterkammer
 10. Neuberufung des Beirats der DATEV e. G.
 11. Berufsrechtliches Handbuch
 12. Mitteilungspflichten – geschäftliche E-Mail – Adresse
 13. Internetpräsentation der Steuerberaterkammer Brandenburg
 14. Aktueller Seminarhinweis
 15. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2016 bis 31.03.2016
 16. Abwehr unerlaubter Hilfeleistungen in Steuer-sachen
- #### II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht
17. Hinweis eines Gewerbetreibenden auf Kooperation mit Steuerberatungsgesellschaft unzulässig
 18. Anforderungen an das Vorliegen einer beruflichen Niederlassung
 19. Freie Mitarbeiter in Steuerberaterkanzleien

20. Steuerberater zur Vertretung in Fremdenverkehrsbeitragsangelegenheiten befugt: hier: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Januar 2016 – 10 C 17.14
21. Widerruf der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft mit Rechtsanwalt als einzig verbliebenem Geschäftsführer
22. Unzulässigkeit des Führens der Bezeichnung „Zertifizierter Rating-Analyst (IHK)“ als Zusatz zur Berufsbezeichnung
23. Bestellung eines allgemeinen Praxisvertreters
24. Führung nicht amtlich verliehener Fachberaterbezeichnungen
25. Insolvenz des Mandanten
26. Formale Anforderungen an eine ordnungsgemäße Honorarrechnung nach § 9 StBVV
27. Bestätigung der neuen Mittelgebühren-Rechtsprechung des OLG Hamm durch die Instanzrechtsprechung

III. Ausbildung/Fortbildung

28. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2015/16
29. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung
30. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zum Berufsfindungsprozess
31. Ausbildungszahlen steigen das fünfte Jahr in Folge
32. Imagefilm zur Nachwuchskampagne „Mehr als du denkst“ der Bundessteuerberaterkammer
33. Kostenloses DWS-Online-Seminar: Zehn Fragen rund um die Steuerfachangestelltenausbildung – Ein Leitfaden für Azubis und Ausbilder
34. Auszubildende jetzt einstellen
35. Unternehmen setzen bei der Suche nach Auszubildende auf Praktika und die Arbeitsagentur
36. Ausbildungsplatzbörse im Internet – Angebot und Suche durch Kammermitglieder

37. Hinweise zu aktuellen Fragen der
Berufsausbildung

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

38. Vorsicht bei der Abgabe zu Auskünften im
Zusammenhang mit dem Finanzkonten-
Informationsaustauschgesetz (FKAustG)
39. Änderung der Rechtsprechung: Einheitliche
Wertgrenze bei der Steuerhinterziehung in einem
besonders schweren Fall
40. Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen?
41. Insolvenzanfechtung: BStBK und WPK setzen sich
für Verbesserungen ein
42. BFH schafft Klarheit zur steuerlichen
Absetzbarkeit von teilweise beruflich genutzten
Räumen
43. Was ändert sich für Brandenburgs
Steuerzahlerinnen und Steuerzahler ab 2016?
44. Finanzämter können ab Mitte März mit der
Veranlagung der Einkommensteuer 2015 starten
45. Einkommensteuerliche Behandlung der Abgaben
der Notare an die Ländernotarkasse für das Jahr
2015
46. Steuerliche Behandlung von Leistungen im
Rahmen der Flüchtlingshilfe
47. Nutzung des amtlichen Vollmachtformulars bei der
Vollmachtsdatenbank (VDB)
48. Fahrschulunterricht vorerst von der Umsatzsteuer
befreit
49. Ertragsteuerliche Beurteilung von Aufwendungen
für die Anschaffung eines Blockheizkraftwerkes
hier: Schreiben des MdF des Landes Brandenburg
vom 16.03.2016

V. Europafragen/Verschiedenes

50. EU-Informationen aus Brüssel
51. Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof
(EuGH) zur Befugnis einer ausländischen
Steuerberatungsgesellschaft
52. Neue europäische Steuerberaterorganisation ETAF
gegründet
53. Aufnahme der BStBK in die EFAA als Beobachter
54. Die „Sieben Thesen“ zur Zukunft des Berufes und
ihre Auswirkungen
55. STAX 2015-Erhebung: Jetzt schon beachtliche
Rücklaufquote
56. Beratungsförderung für betriebswirtschaftliche
Beratungen
57. Positionierung der Steuerberater als
betriebswirtschaftliche Berater – gemeinsamer
Flyer mit der KfW Bankengruppe
58. Daten- und Aktenvernichtung in der
Steuerberaterkanzlei
59. HLBS – Hauptverbandstagung vom 2. bis 4. Mai
2016 in Leipzig
60. Termine der Bundessteuerberaterkammer
61. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer
Brandenburg für den Zeitraum 01.01.2016 bis
31.03.2016

VI. Termine

VII. Anlagen

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

im Jahre 2015 wurden verschiedene Gesetzesvorhaben mit weitreichenden Änderungen für den Berufsstand in Angriff genommen, die voraussichtlich in diesem Jahr abgeschlossen werden. Das betrifft z. B. die neuen Regelungen zur Erbschaftsteuer, bei denen unser Berufsstand zahlreiche Anregungen eingebracht hat. Unser politisches Engagement bei der „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ scheint ebenfalls Wirkungen zu zeigen. Die Abgabefristen werden entsprechend den Forderungen des Berufsstandes mit dem 28.02. des Folgejahres festgeschrieben. Auch konnte beispielsweise verhindert werden, dass den Finanzämtern eine Möglichkeit zur Zurückweisung von Steuerberatern wegen deren angeblicher „Ungeeignetheit zum Vortrag“ eingeräumt werden sollte.

Das Verfahrensrechtsmodernisierungsgesetz soll voraussichtlich am 01.01.2017 in Kraft treten.

Änderungen erwarteten uns im Jahr 2016 auch auf europäischer Ebene. Der Europäische Gerichtshof hat Ende 2015 eine wichtige Entscheidung für unseren Berufsstand getroffen. Das Urteil vom 17.12.2015 zur Befugnis einer ausländischen Steuerberatungsgesellschaft hat Auswirkungen auf das Steuerberatungsgesetz. Weiteres dazu lesen Sie in diesem Mitteilungsblatt.

Erfreut haben wir zur Kenntnis genommen, dass unser Berufsstand in Brandenburg auch im Jahre 2015 wieder überdurchschnittlich gewachsen ist. Auch die Ausbildungsquote liegt über dem Bundesdurchschnitt.


In den letzten Wochen fanden bei den beteiligten Regionalkammern die Prüfungen zur 2015 neu eingeführten Fortbildungsmöglichkeit „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ statt. Diese Fortbildungsprüfung wurde u. a. eingeführt, um den steigenden Bedarf an entsprechend qualifizierten Mitarbeitern decken zu können. Darüber hinaus stellt diese Fortbildungsprüfung eine sehr gute Möglichkeit dar, sich in einem speziellen Arbeitsgebiet qualifizieren zu können. Das hat zur Folge, dass die Attraktivität des Ausbildungsberufs „Steuerfachangestellte/r“ gestärkt wird.

Auch in Bezug auf unseren Berufsnachwuchs ist das Jahr 2016 erfolgreich gestartet. Ein neuer Imagefilm zur Nachwuchskampagne „Mehr als du denkst“ wurde veröffentlicht. Der Film spricht Jugendliche auf Augenhöhe an, gibt Informationen über den Beruf des Steuerfachangestellten. Näheres auch dazu finden Sie in diesem Mitteilungsblatt.

Abschließend möchte ich Sie wiederum herzlich bitten, geeigneten Schulabgängern die Möglichkeit einer Ausbildung zum Steuerfachangestellten zu geben. Durch das Vorhandensein gut ausgebildeter Nachwuchskräfte sichern Sie sich die Zukunftsfähigkeit in den Kanzleien.

Ich freue mich, auch im Jahre 2016 mit Ihnen gemeinsam für eine Stärkung und Weiterentwicklung unseres Berufsstands im Land Brandenburg einzutreten und hoffe auf eine weiterhin gute und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Das aktuelle Interview - Bundeskammerpräsident Dr. Raoul Riedlinger zu den Herausforderungen seiner Amtszeit

Seit September 2015 ist Dr. Raoul Riedlinger Präsident der Bundessteuerberaterkammer. Im Interview macht er deutlich, welche Themen den Berufsstand in den kommenden Jahren bewegen werden. Zu dem verrät er, wie er die Herausforderung seiner bevorstehenden Amtszeit meistern will.

Was sind Ihre Ziele für die kommende Amtszeit?

Basierend auf dem Vertrauen der Bundeskammerversammlung, die mich am 22. September 2015 zum Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer gewählt hat, werde ich die Interessen des Berufsstands weiter erfolgreich auf deutscher und europäischer Ebene vertreten und die sachkundige Expertise der BStBK und ihrer Mitglieder repräsentieren. Im Zentrum meines Handelns stehen die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen des Berufsstands: die Deregulierung und Freiberuflichkeit, die Digitalisierung, der demografische Wandel und die Planungssicherheit im Steuerrecht.

Warum ist Deregulierung in Bezug auf die Freiberuflichkeit für Steuerberater besonders wichtig und wie lässt sich das auf europäischer Ebene realisieren?

Die Steuerberatung als Dienstleistung höherer Art bedarf eines freiheitlichen Umfelds. Das bedeutet, dass die Regeln zur Berufsausübung keine Beschränkungen enthalten dürfen, die den Steuerberater unverhältnismäßig in seiner wirtschaftlichen Entfaltung einschränken. Dies dient vor allem auch dem Schutz der Verbraucher. Die Freiberuflichkeit ist die Voraussetzung dafür, diesen Beruf frei vom Staat und im Interesse des Mandanten ausüben zu können. Auf europäischer Ebene, auf der kein einheitliches Bild unserer Berufsgruppe existiert, bedeutet dies einen verstärkten Einsatz für die Realisierung einer hohen Steuerberatungsqualität. Der Beruf muss als freie und nicht als gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden.

Wie beurteilen Sie das EuGH-Urteil vom 17. Dezember 2015 in der Rechtssache „X-Steuerberatungsgesellschaft“? Welche Auswirkungen ergeben sich Ihrer Meinung nach für den Berufsstand?

Die BStBK bewertet positiv, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) ausdrücklich feststellt, dass die Mitgliedstaaten die Zugangsvoraussetzungen für den steuerberatenden Beruf in eigener Zuständigkeit regeln können und ausländische Steuerberater nicht uneingeschränkt in Deutschland tätig werden dürfen. Die Luxemburger Richter haben anerkannt, dass die diesbezüglichen Regelungen im Steuerberatungsgesetz durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, genauer – dem Ver-

braucherschutz und die Vermeidung von Steuerhinterziehung – gerechtfertigt sind. Die Entscheidung des EuGH stellt damit eine Stärkung der Vorbehaltsaufgaben des steuerberatenden Berufs dar. Zudem ist zu begrüßen, dass der EuGH – im Gegensatz zum Generalanwalt – die Regelung zu den Vorbehaltsaufgaben im Steuerberatungsgesetz wegen der Vorschrift des § 4 StBerG nicht als inkohärent bewertet. Die BStBK hatte in ihren Stellungnahmen deutlich gemacht, dass der in § 4 StBerG geregelte Personenkreis nur über eine eingeschränkte Befugnis verfügt, die mit der im Rahmen der jeweiligen Berufstätigkeit vorhandenen spezifischen steuerlichen Kompetenz korrespondiert. Damit konnte sich die Bundessteuerberaterkammer mit ihrer Auffassung erfolgreich durchsetzen.

Zu Recht hat der EuGH kritisiert, dass die Regelung des § 3a StBerG hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Vorschrift nicht ausreichend klar gefasst ist. Der Gesetzgeber ist daher nach dem EuGH-Urteil aufgefordert, durch eine Änderung des § 3a StBerG für die nötige Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu sorgen. Hierzu reicht es aus, § 3a StBerG dahingehend klarstellend zu ändern, dass von der Regelung auch der Fall des fehlenden physischen Grenzüberschritts erfasst ist und eine Befugnis ausländischer Dienstleister zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen auch dann besteht, wenn die Dienstleistung im Niederlassungsstaat des Dienstleisters erbracht wird. Die BStBK wird bei der erforderlichen Anpassung des Steuerberatungsgesetzes ihren Sachverstand einbringen und konstruktiv mitwirken.

EiStAM, E-Bilanz, GoBD – die Digitalisierung fordert den Berufsstand heraus. Alles neu, oder alter Wein in neuen Schläuchen?

Die Finanzverwaltung argumentiert bei neuen Verfahren häufig, dass sich nur der Übermittlungsweg ändern werde, ansonsten alles (rechtlich) beim Alten bliebe. Dies ist in dieser Einfachheit allerdings nicht immer richtig. Denn zum einen verlagert die Finanzverwaltung neben dem Arbeitsaufwand auch immer mehr Verantwortung auf den Steuerpflichtigen und seinen Berater. Der Steuerpflichtige wird so zum Datenlieferanten und –garanten, profitiert aber kaum von den sich aus diesem Verfahren ergebenden Vorteilen. Zum anderen ergeben sich durch die neuen Verfahren zahlreiche Unsicherheiten. Beides zusammen genommen ein nicht zufriedenstellender Zustand.

Nehmen wir als Beispiel die GoBD. Diese klären leider nicht vollumfänglich, welche Anforderungen die Finanzverwaltung an eine ordnungsgemäße digitale Buchführung stellt. Für den Berufsstand stellt die Umstellung der organisatorischen Abläufe einen erheblichen Kraftakt dar. Leider geht dies nicht damit einher, dass im Gegenzug Unsicherheiten abgebaut werden. Schon einzelne Begrifflichkeiten können z. B. nicht eins zu eins vom Analogen ins Digitale übertragen werden. Wenn die Finanzverwaltung also durch die Digitalisierung Verantwortung auf den Berufsstand überwälzt, muss sie im Gegenzug auch von Anfang an für Rechtssicherheit sorgen.

Sehen Sie das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens als weiteren Meilenstein für die Zukunft?

Der rasant zunehmende Einsatz moderner elektronischer Arbeitsmittel hat zu umwälzenden Veränderungen in den Steuerverfahren und zu erheblichem Investitionsbedarf seitens der Kanzleien geführt. Mit dem am 9. Dezember 2015 vom Bundeskabinett beschlossenen Regierungsentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens ist die Grundlage für ein modernes, digitales Besteuerungsverfahren gelegt. Insbesondere im Massenverfahren soll die Veranlagung zukünftig vollständig automationsgestützt erfolgen.

Die in dem Gesetzentwurf ursprünglich vorgesehene Haftungsverschärfung für Steuerberater bei der Übermittlung der elektronischen Steuererklärung wurde nicht weiterverfolgt. Trotz aller Fortschritte, gibt es in dem Regierungsentwurf aber nach wie vor Regelungen, die der Berufsstand kaum akzeptieren kann. So gibt es weiterhin Pläne für eine zufallsgesteuerte Vorabanforderung und automatische Verspätungszuschläge. Für vorab angeforderte Steuererklärungen soll nur eine Bearbeitungsfrist von 3 Monaten zur Verfügung stehen. Bei Überschreiten dieser Frist sind automatische Verspätungszuschläge vorgesehen.

Wir fordern, dass diese Fälle von den automatischen Verspätungszuschlägen ausgenommen werden und ihre Bearbeitungsfrist verlängert wird. Zusammengefasst: In dem Gesetzentwurf sehen wir „Licht und Schatten“. Denn bislang hat insbesondere der Staat davon profitiert. Diese Nutzenasymmetrie muss abgebaut werden. Außerdem müssen wir Steuerberater in den staatlichen Informations- und Auswertungsprozess mit einbezogen werden. Neue technische Abläufe dürfen erst dann ins Gesetz geschrieben werden, wenn deren Umsetzbarkeit ausreichend getestet und erprobt ist. Das bedeutet aber auch, dass unser Berufsstand die Herausforderungen der Digitalisierung annehmen und sie zu Vorteilen von Mandanten und Steuerberatern umwandeln muss.

Auch der demografische Wandel macht sich in den Steuerberaterkanzleien bemerkbar. Wie geht die BStBK damit um?

Um dem allseits bekannten demografischen Wandel entgegen zu treten, muss sich der Steuerberater mit seiner Kanzlei als attraktiver Arbeitgeber positionieren. Eine Steuerberaterkanzlei kann dauerhaft nur mit hoch qualifizierten Mitarbeitern erfolgreich sein. Als Dachorganisation unterstützt die Bundessteuerberaterkammer den Berufsstand dabei, sich diesen Herausforderungen zu stellen. Die BStBK-Zukunftsinitiative „Steuerberatung 2020“, als auch die BStBK-Nachwuchskampagne „Mehr-als-du-denkst“ liefern hierfür wichtige Hilfestellungen.

Was tut die BStBK für mehr Planungssicherheit im Steuerrecht?

Wir treten dafür ein, dass Gesetzesänderungen im Steuerrecht frühzeitig vor deren Inkrafttreten verabschiedet

werden müssen. Warnen möchte ich an dieser Stelle vor Gesetzen, die zu Bürokratiemonstern anwachsen. Dies sehen wir aktuell gut am Beispiel der Erbschaftsteuer. Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz ist fernab von jeglicher Rechts- und Planungssicherheit und darüber hinaus läuft das Gesetz auch noch Gefahr den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht zu genügen. Das können und wollen wir als Vertretung des steuerberatenden Berufes nicht unterstützen. Eine verlässliche und vor allem rechtssichere Steuerpolitik ist schon seit Jahren ein zentrales Anliegen der Bundessteuerberaterkammer und wird es auch weiter sein.

2. Finanzstaatssekretärin Daniela Trochowski Ehrengast bei der Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater

Die Vizepräsidentin der Steuerberaterkammer Brandenburg, Frau Beate Humbert, und der Geschäftsführer, Herr Wolfgang Hey, begrüßten am 18.03.2016 vor mehr als 60 Gästen die Finanzstaatssekretärin des Landes Brandenburg, Frau Daniela Trochowski, die als Ehrengast an der feierlichen Bestellung der neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater teilnahm.

Nach erfolgreichem Abschluss der Steuerberaterprüfungen erhielten die Absolventen der Steuerberaterprüfung 2015/16 im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder ihre Bestellungsurkunden. Vizepräsidentin Beate Humbert nahm die Bestellung der neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater vor, zu der Finanzstaatssekretärin Trochowski herzlich gratulierte.

Neben zahlreichen Angehörigen der neuen Kolleginnen und Kollegen waren auch die Steuerabteilungsleiterin des MdF des Landes Brandenburg, Frau Anette Wagner, Frau Ute Zwernemann-Krüger und Herr Carsten Butenschön als Vertreter der Steuerberaterverbände, Herr Hans-Holger Bächler, Vorsitzender des Landesverbandes der Deutschen Steuergewerkschaft sowie Herr Ronald Benke, Vorsitzender des Steuerberaterversorgungswerkes, der Einladung der Steuerberaterkammer Brandenburg gefolgt.

Vizepräsidentin Beate Humbert begrüßte die neuen Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich im Kreis der Berufsangehörigen des Landes Brandenburg. Sie würdigte die Leistungen und Anstrengungen, die von den Prüfungsteilnehmern erbracht wurden und beglückwünschte die neuen Kammermitglieder zur bestandenen Prüfung.

Frau Humbert ging in ihrer Rede auf die aktuelle Situation des Berufsstandes ein. Die zunehmende Digitalisierung der Arbeitsprozesse, die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens und der demografische Wandel seien Herausforderungen, denen sich die Angehörigen des steuerberatenden Berufs stellen müssen. Qualifizierte Steuerberatung sei für die Bürger, die Wirtschaft und das Land Brandenburg von Bedeutung.

Finanzstaatssekretärin Trochowski würdigte die Tätigkeit der Steuerberaterkammer Brandenburg und ihrer Mitglieder. Steuerberater sei ein anspruchsvoller Beruf, der für ein funktionierendes Gemeinwesen, insbesondere für den Verbraucherschutz und die Sicherung des Steueraufkommens, unerlässlich sei. In ihrem Grußwort ging die Staatssekretärin Trochowski auch auf die aktuellen Diskussionen um die Reformen der Erbschafts- und Grundsteuer ein. In beiden Fällen spielte das Bundesverfassungsgericht eine entscheidende Rolle.

Der stellvertretende Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Lars Kämpfert, gab Hinweise für die berufliche Tätigkeit und überreichte eine Reihe von Unterlagen für die berufliche Praxis.

Die Steuerberaterkammer bot wiederum die Möglichkeit, dass die neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater den besonderen Anlass durch ein Erinnerungsfoto festhalten konnten, was durch die Gäste rege genutzt wurde.

Für den musikalischen Rahmen sorgte die Musikschule „Johann Sebastian Bach“ Potsdam.

Wir wünschen allen neu bestellten Kolleginnen und Kollegen einen guten und erfolgreichen Berufsstart!

3. Veröffentlichungen der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Vollmachtsdatenbank (VDB) und Kammermitgliedsausweis

In unseren Mitteilungsblättern hatten wir die Kammermitglieder stets aktuell und ausführlich zu den Themen „Vollmachtsdatenbank“ und „Kammermitgliedsausweis“ informiert. Folgende Veröffentlichungen finden Sie in den Mitteilungsblättern:

1) KM 3/13	Tz. 1	Vollmachtsdatenbank – aktuelle Entwicklungen
2) KM 3/13	Tz. 2	Mitgliederausweise für Kammermitglieder
3) KM 3/13	Tz. 59	Kammermitgliedsausweise – Fragen und Antworten
4) KM 4/13	Tz. 10	Vollmachtsdatenbank in den Startlöchern
5) KM 1/14	Tz. 9	Vorausgefüllte Steuererklärung und Vollmachtsdatenbank – Ein Überblick
6) KM 1/14	Tz. 10	Vollmachtsdatenbank ist gestartet
7) KM 2/14	Tz. 7	Die VDB – ein nützliches Werkzeug für jeden Steuerberater
8) KM 2/14	Tz. 8	VDB – Kammermitgliedsausweis
9) KM 2/14	Tz. 9	Nutzung des amtlichen Vollmachtsformulars für die Elster Kontoabfrage

10) KM 3/14	Tz. 1	Informationsveranstaltungen zur „VDB“ in Finsterwalde und Potsdam
11) KM 3/14	Tz. 2	Vollmachtsdatenbank (VDB) - Informationen der Steuerberaterkammer Brandenburg auf der Kammerhomepage
12) KM 3/14	Tz. 8	Geändertes amtliches Vollmachtsformular
14) KM 2/15	Tz. 4	Aktuelle Informationen zur VDB
15) KM 2/15	Tz. 5	Geänderte Vorgehensweise der Finanzverwaltung bei der Nutzung des Elster Online-Portals

Weitere Informationen können der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter:

http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Internet-Infos_2014 und

<http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Vollmachtsdatenbank>

entnommen werden.

Den Zugang für Kammermitglieder zum geschützten Bereich der Kammerhomepage hatten wir ebenfalls in unseren Mitteilungsblättern, zuletzt in KM 3/15, Tz. 11, erläutert. Unter Tz. 4 dieses Mitteilungsblattes wird nochmals dazu informiert.

4. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg

Wichtiger Bestandteil unserer Homepage ist der „geschützte Bereich“, der nur für Kammermitglieder zugänglich ist. Dort sind u. a. Informationen zum Kammermitgliedsausweis sowie zur Vollmachtsdatenbank abrufbar. Wir möchten unsere Mitglieder über den Zugang zum „geschützten Bereich“ unserer Homepage wie folgt informieren:

Waren ehemals Benutzername und Passwort einheitlich, so wird jetzt aus datenschutzrechtlichen Gründen für jedes Kammermitglied ein individueller Zugang geschaffen. Wenn das Kammermitglied zum ersten Mal auf den geschützten Mitgliederbereich zugreifen möchte, muss es sich registrieren lassen. Dies geschieht mit einer individuellen E-Mail-Adresse, die in der Personenverwaltung der Steuerberaterkammer Brandenburg bekannt ist. **Diese E-Mail-Adresse ist gleichzeitig Ihr Benutzername! Bitte achten Sie deshalb auf eine genaue Schreibweise.** Nach Versand des Antrages auf Registrierung wird durch die Steuerberaterkammer Brandenburg geprüft, ob der Inhaber der E-Mail-Adresse Mitglied der Berufskammer

ist. Danach wird eine E-Mail von unserem Internetanbieter, der Firma web4 Business, mit einem Link für die Freischaltung für den geschützten Bereich der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg an das Kammermitglied versandt.

Da die Internetseite über ein Sub-Domain-Namen gewartet wird, wird auch dieser Sub-Domain-Name in der Zugangsmail genannt, so dass diese Nachricht früher leider oft in den „Papierkorb“ gewandert ist bzw. als „Spam-Mail“ klassifiziert wurde. Deshalb wollen wir nochmals auf den Inhalt der Freischaltungsbenachrichtigung an das Mitglied hinweisen, die folgenden Text enthält:

„...Subject: Freischaltung als Benutzer für
<http://15510509505.cm4allbusiness.de>
From: Benutzer-Freischaltung
<noreply@web4business.de>...“

Um nunmehr in den geschützten Bereich der Kammerhomepage zu gelangen, klicken Mitglieder bitte auf den in der Freischaltungsbenachrichtigung enthaltenen Link:

https://www.web4business.de/beng/coma/Main.cls/setGuestPassword/id_HvTdCUf5XThFXEDV.

Sie werden nun aufgefordert, sich ein Passwort zu setzen. Dazu ist ein individuelles Passwort einzugeben und zu wiederholen. Jetzt wird der Zugriff auf den geschützten Bereich gewährt.

Mit der freigeschalteten E-Mail-Adresse, die gleichzeitig der Benutzername ist, und dem einmal vergebenen individuellen Passwort gelangt das Mitglied jederzeit in den geschützten Bereich der Homepage.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass die Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg auch mobil auf Smartphones und Tablets mit allen Funktionen erreichbar ist.

Bei weitergehenden Fragen steht die Geschäftsstelle jederzeit gern zur Verfügung.

5. Bitte erteilen Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat

Die gemäß der Beitragsordnung sowie der Gebührenordnung fälligen Zahlungen können auch im Lastschriftverfahren beglichen werden. Zurzeit nehmen fast 50% der Kammermitglieder sowie ca. 35% der weiteren Beratungsstellen am Lastschriftverfahren teil.

Mit dem Lastschriftverfahren kann der Zahlungsverkehr rationeller, einfacher und problemloser gestaltet werden. Hiervon profitieren die Kammergeschäftsstelle sowie die Kammermitglieder in gleicher Weise. Mit der Vereinfachung des Zahlungsverkehrs verringert sich die Verwaltungsarbeit, was schließlich zur Kostensenkung beiträgt.

Kostensenkungen kommen letztlich auch den Kammermitgliedern zugute. Für die Kammermitglieder entfällt zudem die Terminüberwachung. Durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren wird dieser Zusatzaufwand vermieden. Lastschriftteilnehmer laufen nicht Gefahr gemahnt zu werden und müssen daher auch nicht mit Mahngebühren belegt werden.

Wenn Sie die Vorteile des Lastschriftverfahrens für sich nutzen möchten, senden Sie bitte eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) ausgefüllt an die Kammergeschäftsstelle zurück. Der entsprechende Vordruck ist im geschützten Mitgliederbereich unter www.stbk-brandenburg.de in der Rubrik „Downloads“ eingestellt. Die erteilte Einzugsermächtigung kann jederzeit bei der Kammergeschäftsstelle widerrufen werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie uns das ausgefüllte Formular im **Original** und **nicht als Fax oder in eingescanntem Form** übersenden.

Auf einem gesonderten Info-Blatt haben wir die wichtigsten Informationen zum Thema „SEPA“ für Sie zusammengestellt.

Sie finden diese Informationen auch auf unserer Homepage im geschützten Mitgliederbereich unter www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/SEPA.

6. Horizonte 2016 – Gemeinsamer Neujahrsempfang der Brandenburger Kammern in Potsdam

Zu Beginn des Jahres 2016 baten die Kammern des Landes Brandenburg zu einem gemeinsamen Neujahrsempfang, der am 25.01.2016 im Kongresshotel Potsdam stattfand.

Brandenburgs Ministerpräsident Dr. Dietmar Woidke sprach das Grußwort der Landesregierung. Die Begrüßung im Namen der Freiberufs- und Heilberufekammern übernahm Thomas Schwierzy, Präsident des Landesverbandes der Freien Berufe Land Brandenburg e. V..

Zugesagt hatten u. a. der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Christian Schmidt und Brandenburgs Landtagspräsidentin Britta Stark sowie aus dem Brandenburger Kabinett Bildungsminister Günter Baaske, Wirtschaftsminister Albrecht Gerber, Finanzminister Christian Görke sowie Wissenschaftsministerin Prof. Dr.-Ing. Dr. Sabine Kunst.

Erwartet wurden rund 400 geladene Gäste aus Wirtschaft, Politik, Kultur, Sport und dem öffentlichen Leben aus allen Teilen des Landes Brandenburg. Gastgeber waren die Industrie- und Handelskammer (IHK) Potsdam, die Industrie- und Handelskammer (IHK) Cottbus, Industrie- und Handelskammer (IHK) Ostbrandenburg, Handwerkskammer Cottbus, Handwerkskammer Frankfurt (Oder) Region Ostbrandenburg, Handwerkskammer Potsdam,

Landesapothekerkammer Brandenburg, Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, Notarkammer Brandenburg, Steuerberaterkammer Brandenburg, Wirtschaftsprüferkammer, Brandenburgische Architektenkammer, Brandenburgische Ingenieurkammer, Landeszahnärztekammer Brandenburg, Landestierärztekammer Brandenburg sowie der Landesverband der Freien Berufe Land Brandenburg e. V..

In seinem Grußwort ging der Ministerpräsident u. a. auch auf das Thema „Unternehmensnachfolge“ ein.

In Brandenburg suchen viele Betriebe einen neuen Chef. „In den nächsten fünf Jahren stellt sich für viele die ganz konkrete Frage, wie es weitergeht, wenn sich der Chef in den Ruhestand verabschiedet“, sagte Ministerpräsident Dietmar Woidke. Betroffen seien 6000 der 40000 Betriebe. Das Land unterstütze daher Existenzgründer und jene, die Betriebe übernehmen, mit der Meistergründungsprämie.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde durch deren Geschäftsführer, Herrn Wolfgang Hey, vertreten, der auch zahlreiche Kammermitglieder begrüßen konnte.

7. Bestätigung des Jahresabschlusses 2014 und des Finanzplanes 2016

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat als zuständige Rechtsaufsicht, den Jahresabschluss 2014 und den Finanzplan 2016 im Rahmen der Staatsaufsicht gemäß § 88 StBerG ohne Beanstandungen bestätigt.

8. Klimagespräch der Steuerberaterkammer Brandenburg

Am 12. November 2015 fand in Potsdam das Klimagespräch der Steuerberaterkammer Brandenburg mit der Brandenburger Finanzverwaltung statt. Nach einleitenden Worten des Präsidenten der Steuerberaterkammer Brandenburg, Reinhard Meier, und der neuen Leiterin der Brandenburger Steuerabteilung, Anette Wagner, wurden einige aktuelle Entwicklungen im steuerberatenden Beruf, in der Steuerverwaltung und im Steuerrecht diskutiert. Einen Schwerpunkt bildete der Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, der die Abläufe in der Finanzverwaltung, aber auch in den Steuerkanzleien beeinflussen wird. Den anschließenden Festvortrag hielt Professor Dr. Rüping zum Thema „Steuerstrafrecht im Niemandsland zwischen Steuerrecht und Strafrecht“. Professor Rüping beleuchtet zahlreiche Facetten, aber auch viele Fallstricke an dieser Schnittstelle zweier völlig unterschiedlicher Rechtsgebiete.

Am Klimagespräch der Steuerberaterkammer Brandenburg nahmen neben Vertretern der Steuerabteilung des Finanzministeriums auch die Vorsteherinnen und Vorsteher aller Finanzämter des Landes Brandenburg teil.

In den Tischgesprächen anlässlich des gemeinsamen Abendessens bestand für die Teilnehmer die Möglichkeit, die kleinen und großen Probleme des Alltags sowohl in der Steuerkanzlei, als auch in den Finanzämtern anzusprechen.

Teilnehmer des Klimagesprächs waren auch Vertreter der beiden regionalen Steuerberaterverbände.

9. Neuberufung der Ausschüsse der Bundessteuerberaterkammer

In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl hat das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer auf der Grundlage der Vorschläge der Steuerberaterkammern die Ausschüsse neu besetzt. Dabei wurde unseren Vorschlägen wie folgt Rechnung getragen:

Berufen wurden in den Ausschuss 70 „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“, Frau Dipl.-Kffr. (FH) Sabine Ziesecke, StBin und in den Ausschuss 41 „Verfahrens-/Steuerstrafrecht“, Herr Prof. Dr. Andreas Musil. Er erhielt erstmals eine Berufung in einen Ausschuss der Bundessteuerberaterkammer.

Wir gratulieren herzlich zur Berufung und wünschen eine erfolgreiche Tätigkeit.

10. Neuberufung des Beirats der DATEV e. G.

Der Vorstand der DATEV eG berief Herrn StB, RA, LDW-Buchst. Reinhard Meier für die Amtszeit vom 1. November 2015 bis zum 30. September 2019 in den Beirat der DATEV eG.

Aufgabe des Beirates ist es, die berufsständischen Anliegen in der DATEV zu vertreten, indem seine Mitglieder Wünsche und Anregungen der Organisationen der steuer- und rechtsberatenden Berufe und die Genossenschaft herantragen und die berufspolitische Sichtweise mit den unternehmerischen Vorstellungen, wie sie vom Vorstand vertreten werden, verzahnt.

11. Berufsrechtliches Handbuch

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass das berufsrechtliche Handbuch aktualisiert wurde (39. Ergänzung).

Das Berufsrechtliche Handbuch kann in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem Menüpunkt

<http://www.stbk-brandenburg.de/Downloads/Berufsrecht>

eingesehen werden.

Wir verweisen insoweit auch auf unsere Mitteilungsblätter 2/2014, Tz. 10 und 4/2014 Tz. 6. Den kammer-spezifischen Teil finden unsere Mitglieder auf der Kammerhomepage unter

www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerdokumente.

12. Mitteilungspflichten – geschäftliche E-Mail – Adresse

Wir hatten bereits des Öfteren in den Kammermitteilungen dazu aufgerufen, der Kammer die aktuelle geschäftliche E-Mail-Adresse mitzuteilen. Diese Aufrufe haben stets dazu geführt, dass der Bestand der registrierten E-Mail-Adressen deutlich erhöht werden konnte. Wir weisen nochmals darauf hin, dass eine gesetzliche Mitteilungspflicht der geschäftlichen E-Mail-Adresse besteht (§ 46 Nr. 1d i. V. m. § 48 Abs. 1 Nr. 1 DVStB).

Wir bitten deshalb alle Mitglieder um Mitteilung ihrer aktuellen geschäftlichen E-Mail-Adresse, soweit dies noch nicht geschehen ist.

13. Internetpräsentation der Steuerberaterkammer Brandenburg

Um unseren Kammermitgliedern die Arbeit mit den Inhalten der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg komfortabler zu gestalten, wurden Veränderungen am Internetauftritt vorgenommen. Deshalb möchten wir hier nochmals einen kurzen Überblick über die hauptsächlichsten Navigationspunkte unserer Homepage geben.

„**Ihr Steuerberater**“ gibt einen Überblick über die Leistungen des Steuerberaters, seine Vergütungen und zum Berufsrecht.

„**Wie werde ich ...?**“ – Steuerberater/in, Steuerfachwirt/in, Steuerfachangestellte/r oder Fachassistent/in für Lohn und Gehalt skizziert die jeweils möglichen Zugangswege und Voraussetzungen für die einzelnen Entwicklungsziele und beinhaltet auch unsere **Ausbildungsplatzbörse**. Hier sind auch alle Informationen im Zusammenhang mit der **Steuerberaterprüfung** zu finden. Ausländische Dienstleister können sich hier entsprechend informieren.

Für den Beruf des „**Steuerberaters**“ werden unter Berücksichtigung der möglichen Voraussetzungen entsprechende Entwicklungswege bis zur Bestellung aufgezeigt. Ein Informationsblatt sowie das Antragsformular zur Bestellung stehen zum Download zur Verfügung. Fragenkatalog, Antragsformular sowie Arbeitgeberbeschei-

nigung für die Bestellung als Syndikus-Steuerberater sind dort ebenfalls zu finden.

Der „**Steuerfachwirt**“ informiert über die Prüfungsanforderungen und Prüfungsordnung und bietet ebenfalls ein Antragsformular zur Fortbildungsprüfung.

Der Unterpunkt „**Steuerfachangestellte/r**“ umfasst neben der Vorstellung des Berufes Grundsatzdokumente wie z. B. die Ausbildungsverordnung sowie als Download Anträge zur Abschluss- bzw. Zwischenprüfung.

Unter „**Fachassistent/in für Lohn und Gehalt**“ finden Sie den Anforderungskatalog, die Prüfungsordnung, das Anmeldeformular zur Fortbildungsprüfung sowie Musterprüfungsaufgaben. Alle Dokumente haben wir zum Download bereitgestellt.

Unter dem Navigationspunkt „**Seminare**“ können Sie sich über Veranstaltungen der Steuerberaterkammer Brandenburg, der Bundessteuerberaterkammer sowie weiterer Anbieter informieren. Sie finden hier auch die Seminarangebote für Auszubildende.

Unter „**Amtliche Bekanntmachungen**“ erfolgt gem. § 21 Abs. 1 der Satzung der Steuerberaterkammer Brandenburg die Veröffentlichung der entsprechenden Dokumente. Hier finden Sie auch die Amtlichen Bekanntmachungen vergangener Jahre sowie des Steuerberaterversorgungswerks.

Informationen allgemeiner Art zu aktuellen Themen finden Sie unter „**Downloads**“. Hier geben wir Ihnen aktuelle steuerrechtliche Entscheidungen, Urteile und Gesetzesänderungen zur Kenntnis. Wir informieren Sie hier u. a. auch über Pressemitteilungen der Steuerberaterkammer Brandenburg sowie der Bundessteuerberaterkammer. Darüber hinaus finden Sie dort auch Informationen zu europäischen Themen, wie z. B. die „Berichte aus Brüssel“.

Neben aktuellen Informationen der Steuerberaterkammer Brandenburg sind hier Fachinformationen der Bundessteuerberaterkammer und Informationen für Steuerpflichtige zu finden. Auch zum Thema „**Landwirtschaftliche Buchstelle**“ sind hier Informationen zu erhalten.

Im Bereich „**Suchdienst**“ können Interessierte nach verschiedenen Kriterien (Ort, PLZ, Arbeitsgebiete, Branchen, Fremdsprachenkenntnisse etc.) nach einem „geeigneten“ Steuerberater suchen. Standardmäßig öffnet sich die Suchmaske für den Kammerbereich, alternativ ist auch eine bundesweite Suche möglich. Die Eintragung im Suchdienst erfolgt für Steuerberater/-innen bzw. Steuerbevollmächtigte, die Mitglied der Steuerberaterkammer Brandenburg sind, aufgrund des ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogens, der im Mitgliederbereich unter Kammer-service abrufbar ist, durch die Steuerberaterkammer Brandenburg.

„Wir über uns“ informiert über die Aufgaben und Organisation der Kammer sowie die Kontaktmöglichkeiten einschließlich Anfahrtsskizze.

Der Bereich „Mitglieder“ ist passwortgeschützt und beinhaltet die Schwerpunkte „Kammerdokumente“, „Fachberaterordnung“, „EHUG“, „Kammerservice“, „Interne Infos 2015“, „Geldwäschegesetz“, „Imagekampagne“, „SEPA“, „Kammermitgliedsausweis“, „Vollmachtsdatenbank“, „Mindestlohngesetz“ sowie „Downloads“.

Unter „Kammerdokumente“ finden Sie unsere Satzung, die Beitrags-, Gebühren- und Wahlordnung sowie Jahresberichte und Statistiken.

In der Rubrik „Fachberaterordnung“ finden Sie neben der eigentlichen Fachberaterordnung ein Merkblatt zu den bisher möglichen Fachberatertiteln sowie den Antrag auf Verleihung der Fachberaterbezeichnung. Dieser Antrag ist direkt am PC interaktiv ausfüllbar und bei der Steuerberaterkammer Brandenburg einzureichen.

Unter „EHUG“ haben wir für Sie wichtige Informationen zur Offenlegung von Jahresabschlüssen und weiterhin oft nachgefragte Inhalte des EHUG zusammengefasst.

Der „Kammerservice“ beinhaltet neben unseren Standardinformationen wie Kammermitteilungen und Rundschreiben auch aktuelle Neuigkeiten und die Fragebögen für die Aufnahme in den kostenlosen Suchservice der Steuerberaterkammer:

- Mandanten beraten: Ausbildung lohnt!
- Kammermitteilungen (aktuelles Jahr) / Archiv
- Rundschreiben (aktuelles Jahr) / Archiv
- StB-Suchservice – Fragebögen

Rundschreiben der Bundessteuerberaterkammer finden Sie unter „Interne Infos“, sowohl für das laufende Jahr als auch für die vergangenen Jahre.

Unter dem Punkt „Imagekampagne“ haben wir Informationen sowie Flyer, Bildschirmschoner, etc. für Sie zum Download bereitgestellt.

Auf den Seiten „Geldwäschegesetz“, „SEPA“, „Kammermitgliedsausweis“, „Vollmachtsdatenbank“ und „Mindestlohngesetz“ finden Sie entsprechende Informationen zu den einzelnen Themengebieten.

Unter dem Punkt „Downloads“ haben wir für Sie häufig genutzte Formulare und Muster aus folgenden Bereichen hinterlegt:

- Ausbildungswesen
- Berufsregister
- SEPA-Lastschrift-Mandat

- ELSTER
- Merkblätter zur Berufsausübung
- Praxisübertragung
- für die Berufspraxis
- StB-Gesellschaft, Sozietät, Kooperation.

Auf unserer Homepage sind die Informationen zum **Steuerberaterversorgungswerk** in einer Rubrik zu zusammengefasst.

Dort finden Sie folgende Informationen:

- Allgemeines
- Brandenburgisches Steuerberaterversorgungsgesetz
- Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg
- Wahlordnung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg über die Wahl der Vertreterversammlung
- Amtl. Bekanntmachungen
- Mitteilungsblatt
- Downloads

Zum Download stehen folgende Dokumente bereit:

- Information zu Fragen der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk Brandenburg
- Information zu Kinderbetreuungszeiten im Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg
- Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Aktuelle Beiträge
- Formular: Mitteilung über Kinderbetreuungszeiten
- Formular: Einkommensabhängige Beitragsfestsetzung für Selbständige
- Formular: Regelpflichtbeitrag für Selbständige
- Formular: Zusätzliche freiwillige Beiträge
- Formular: SEPA-Lastschriftmandat
- Formular: Antrag auf Beitragsermäßigung gem. § 13 Abs. 3 der Satzung.

Bitte beachten Sie, dass beim Ausloggen aus dem geschützten Bereich eine automatische Weiterleitung auf die Startseite der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgt. Bitte achten Sie darauf, dass Sie die Passwörter der Seite nicht speichern, Cookies in kurzen Abständen löschen sowie den Internetzugang schließen.

14. Aktueller Seminarhinweis

Bereits heute wollen wir darauf hinweisen, dass wir am 23.02.2017 ein Ganztagsseminar für Berufskollegen zum „Gebührenrecht“ anbieten. Themen werden Fragen rund

um die Steuerberatervergütungsverordnung sein, die Herr Dr. Heinrich Weiler, Steuerberater, fachkundig beantwortet wird.

Dipl.-Kfm.(FH)
Sebastian Gnauck
Steuerberater

18.03.2016

Wir bitten unsere Kammermitglieder, sich diesen Termin bereits heute vorzumerken.

Dipl.-BW (FH)
Michael Gottschlich
Steuerberater

18.03.2016

15. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2016 bis 31.03.2016

Franziska Grunske
Steuerberaterin

18.03.2016

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Susi Güldenpfennig
Steuerberaterin

18.03.2016

Rüdiger
Steuerberatungsgesellschaft
mbH

12.11.2015

Dipl.-BWin (FH)
Katja Jaeger
Steuerberaterin

18.03.2016

Fischer
Steuerberatungsgesellschaft
mbH

08.03.2016

Dipl.-FW (FH)
Alexander Kaiser
Steuerberater

18.03.2016

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

Ines Lindemann
Steuerberaterin

18.03.2016

Zugänge

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Michaela Mätzke
Steuerberaterin

18.03.2016

Dipl.-Finw.
Walter Haas
Steuerberater
FB für IStR

01.10.15

Verlegung von
Kammer Berlin

Dipl.-BW (BA)
Romeo Neubauer
Steuerberater

18.03.2016

Dipl.-Kfm.
Mathias Fortenbacher
Steuerberater

01.12.15

Verlegung von
Kammer Berlin

André Notroff, B.A.
Steuerberater

18.03.2016

Dipl.-Ök.-Päd.
Dr. Andreas Kröber
Steuerberater

01.01.16

Verlegung von
Kammer Berlin

Sylke Schötz
Steuerberater

18.03.2016

Dipl.-Kffr. (FH)
Susann Hänsel
Steuerberaterin

01.02.16

Verlegung von
Kammer
Düsseldorf

Florian Sprenger
Steuerberater

18.03.2016

Abgänge

Steuerberatungsgesellschaften

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

SynTax
Steuerberatungs-
gesellschaft KG

01.01.16

Verlegung von
Kammer Berlin

Dipl.-Kfm.
Wilfried Halbig
Steuerberater
LDW-Buchst.

31.12.15

Verlegung nach
Kammer
Südbaden

Haus der
Wirtschaft
StBG mbH

18.02.16

Verlegung von
Kammer Berlin

Dipl.-BW (BA)
Nadine Lindner
Steuerberater WP

31.12.15

Verlegung nach
Kammer
Sachsen

Bestellungen von Steuerberatern

Udo Hergarten
Steuerberater

26.01.2016

Dipl.-FW (FH)
Mathias Panhans
Steuerberater

29.02.16

Verlegung nach
Kammer
Sachsen

Dipl.-BWin (BA) 29.02.16 Verlegung nach
Antje Stiller Kammer Berlin
Steuerberaterin

Steuerberatungsgesellschaften

ADVISA StBG mbH 09.12.15 Verlegung nach
Strausberg Kammer
Saarland

ERBE 31.12.15 Verlegung nach
Steuerberatungs- Kammer Berlin
gesellschaft mbH

ADMEDTAX 27.01.16 Verlegung nach
Steuerberatungs- Kammer Berlin
gesellschaft mbH

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG

Gerd Lermer 21.12.2015
Steuerberater

Dipl.-Wirtsch. 31.12.2015
Christine Kriegsmann
Steuerberaterin

Dipl.-Finw. 31.12.2015
Margret Vorlauf
Steuerberaterin

Michael Hartmann 31.01.2016
Steuerberater

Manfred Hoffmann 31.01.2016
Steuerbevollmächtigter

16. Abwehr unerlaubter Hilfeleistungen in Steuersachen

In der Zeit vom 01.01.2016 bis 31.03.2016 wurden zwei strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen uneingeschränkter Werbung mit Angeboten für unerlaubte Hilfeleistungen in Steuersachen bzw. unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen abgegeben. Vor dem OLG Brandenburg wurde ein Urteil zugunsten der Steuerberaterkammer Brandenburg erwirkt.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

17. Hinweis eines Gewerbetreibenden auf Kooperation mit Steuerberatungsgesellschaft unzulässig

Im Streitfall warb eine GmbH, die auf dem Gebiet der Unternehmensberatung für Ärzte tätig ist, auf ihrer

Homepage mit einer engen Zusammenarbeit mit einer Steuerberatungsgesellschaft, durch die ihr Dienstleistungsportfolio abgerundet würde. Zudem wurde die Steuerberatungsgesellschaft als Kooperationspartner bezeichnet.

Die örtliche Steuerberaterkammer verklagte die Unternehmensberatungs-GmbH auf Unterlassung wegen einer unzulässigen Handlung i. S. d. § 5 UWG. Das Landgericht entschied antragsgemäß. Die Werbung sei irreführend, da die beworbene Zusammenarbeit für Steuerberatungsgesellschaften berufsrechtlich unzulässig sei.

(LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 27.2.2015, 4HK 0 6446/14, rkr.; DStR 2015, S. 2351)

18. Anforderungen an das Vorliegen einer beruflichen Niederlassung

1. Der einzige Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft hat keine berufliche Niederlassung am Sitz der Gesellschaft bzw. dessen Nahbereich, wenn die zuständige Steuerberaterkammer über Monate hinweg nicht in der Lage gewesen ist, ihre Korrespondenz mit der GmbH reibungslos zu führen, weil Postsendungen und Bescheide der Kammer sowohl unter der angegebenen als auch einer neuen von der Kammer ermittelten Adresse der Steuerberatungsgesellschaft als unzustellbar zurückgekommen oder zunächst unbeantwortet geblieben sind, der geschäftsführende Steuerberater postalisch eher über die Anschrift einer anderen Steuerberatungsgesellschaft an einem anderen Ort zu erreichen war, und wenn es sich bei den angegebenen Adressen nach dem Gesamtbild der Verhältnisse um reine Kontaktadressen gehandelt hat und der Geschäftsführer eine tatsächliche „berufliche Niederlassung“ nur behauptet, aber nicht nachgewiesen hat.
2. Das Vorhalten eines mit dem Namen des Geschäftsführers beschrifteten Briefkastens begründet ebenso wenig eine berufliche Niederlassung wie die Vereinbarung einer Kontaktanschrift in den Kanzleiräumen einer anderen Steuerberater- oder Rechtsanwaltspraxis oder die behauptete Suche nach einer neuen Bürogemeinschaft.
3. Eine berufliche Niederlassung ist regelmäßig gekennzeichnet durch die Errichtung einer räumlichen Organisationseinheit und Kenntlichmachung durch Praxisschild, Briefbogen, Unterhaltung eines Telefonanschlusses, Eintragung in Verzeichnisse oder auch häufig durch die Einrichtung einer Webseite im Internet. Voraussetzung hierfür ist auf jeden Fall, dass zur steuerberatenden Tätigkeit geeignete Räumlichkeiten bereitstehen und diese von Ratsuchenden auch auf normalem Wege zur Kenntnis genommen werden können.

(FG München, Urteil v. 23.03.2015, Az.: 4 K 91/14)

19. Freie Mitarbeiter in Steuerberaterkanzleien

Aufgrund verschiedener Hinweise von Steuerberatern, die von der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund im Statusfeststellungsverfahren nicht wie beantragt als freie Mitarbeiter, sondern als abhängige Beschäftigte eingestuft wurden, hat sich das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer mit dieser Thematik eingehend befasst. Problematisch ist, dass die Deutsche Rentenversicherung berufsrechtliche Regelungen oder aber in der Praxis übliche Ausgestaltungen, wie z. B. Mitversicherung von freien Mitarbeitern in der Berufshaftpflicht der Auftrag gebenden Kanzlei, Vergütung auf Stundenbasis oder aber Aufnahme des freien Mitarbeiters auf dem Briefpapier der Kanzlei, als Indizien für eine abhängige Beschäftigung wertet. Bekanntermaßen sind Steuerberater, wenn sie als angestellte Mitarbeiter tätig werden, in allen Zweigen der Sozialversicherung (ggf. mit der Möglichkeit, sich bei einer Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen) versicherungspflichtig. Anhand der bekannt gewordenen Fälle ist das Präsidium zu der Auffassung gelangt, dass die von den Kanzleien geltend gemachten Argumente tatsächlich eher für eine Annahme von Tätigkeiten im Anstellungsverhältnis, mithin für eine scheinselfständige Tätigkeit, sprechen, als für Tätigkeiten in einem freien Mitarbeiterverhältnis.

Auch wenn Steuerberater zu den Freien Berufen zählen, lässt sich dadurch allein keine Tätigkeit als freier Mitarbeiter begründen. Maßstab für die Abgrenzung der abhängigen Beschäftigung von der selbstständigen Tätigkeit, zu der auch die freie Mitarbeit zählt, ist § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV. In Satz 2 heißt es, dass Anhaltspunkte für eine Beschäftigung eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers sind. Entscheidend ist – so hat das BSG in ständiger Rechtsprechung entschieden – immer eine Betrachtung und Abwägung aller Kriterien im Einzelfall, die für eine abhängige Tätigkeit und die für eine selbstständige Tätigkeit sprechen.

Gerade die Abwägung im Einzelfall macht eine verlässliche und einfache Aussage, wie eine bestimmte Tätigkeit sozialversicherungsrechtlich einzuordnen ist, schwierig. In der Fachliteratur gibt es eine Reihe von Checklisten, die für die richtige Beurteilung Hinweise und Maßstäbe geben können. Auch die Rechtsprechung hat in einer ganzen Reihe von Urteilen versucht, die beiden Kriterien des § 7 SGB IV weiter zu konkretisieren.

Da zu erwarten ist, dass auch die Betriebsprüfer die freien Mitarbeiter-Verhältnisse in den Kanzleien – wie auch in der Betriebsprüfung bei Mandanten – immer eingehend untersuchen werden, sollten die Kanzleien die freien Mitarbeiter-Verhältnisse noch einmal auf den Prüfstand stellen und ggf. notwendige Anpassungen vornehmen.

Betroffen sind in besonderem Maße diejenigen Kanzleien, die vor Aufnahme der Tätigkeit kein Statusfeststel-

lungsverfahren für die freien Mitarbeiter eingeleitet haben. Schlussendlich binden nur Statusfeststellungsbescheide, ohne dass sich die Verhältnisse in den Kanzleien oder der Tätigkeit nach dem Statusbescheid geändert haben, die Betriebsprüfer. Soll ein freier Mitarbeiter in einer Kanzlei tätig werden, sollte folglich bereits vor Aufnahme einer Tätigkeit ein Antrag bei der Clearingstelle eingereicht werden. Wird nachträglich festgestellt, dass der freie Mitarbeiter fälschlich als selbstständig eingestuft wurde, trägt die Kanzlei als Beitragsschuldner die Sozialversicherungsbeiträge – sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerbeiträge – im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen alleine. Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht scheidet regelmäßig auch aus, da diese nur unter den engen zeitlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 SGB IV rückwirkend möglich ist.

20. Steuerberater zur Vertretung in Fremdenverkehrsbeitragsangelegenheiten befugt: hier: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Januar 2016 – 10 C 17.14

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns wie folgt informiert:

Das Bundesverwaltungsgericht hat gestern eine Vertretungsbefugnis des Steuerberaters in Angelegenheiten des Fremdenverkehrsbeitrags gemäß § 67 VwGO bejaht. Die Vorinstanzen, das Verwaltungsgericht München und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH), hatten diese dagegen noch verneint; der VGH hatte die grundsätzliche Bedeutung erkannt und die Revision zugelassen (siehe dazu Rundschreiben 196/2014 vom 21. August 2014).

Anbei finden Sie die Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom gestrigen Tage (Anlage, abrufbar unter www.bundesverwaltungsgericht.de). Der erkennende 10. Senat hat in der mündlichen Verhandlung zur Begründung darüber hinaus noch Folgendes ausgeführt:

§ 67 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 4 VwGO gestatte einem Steuerberater in Abgabeangelegenheiten vor den Verwaltungsgerichten und den Oberverwaltungsgerichten ihre Mandanten zu vertreten.

Höchststrichterlich war bisher noch nicht geklärt, wie der Begriff der „Abgabeangelegenheiten“ auszulegen ist. Entgegen der ganz überwiegend in Rechtsprechung, so auch noch der VGH in der Vorinstanz, und Fachliteratur vertretenen Auffassung ist der Begriff der „Abgabeangelegenheiten“ jedoch weit auszulegen. Hierunter fallen nicht nur landesrechtliche Steuern, sondern auch kommunale Gebühren und Beiträge. Dies ergebe sich bereits aus dem weiten Wortlaut der Norm. Des Weiteren müsse im Rahmen der systematischen Auslegung auch die bisherige weitere Auslegung der in § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO und § 162 Abs. 2 VwGO normierten Begriffe der „Abgabe“ bzw. „Abgabeangelegenheiten“ in der VwGO mitberücksichtigt und im Ergebnis einheitlich ausgelegt wer-

den. Auch die Entstehungsgeschichte des § 67 VwGO lasse eine solche Auslegung zu. So habe der Gesetzgeber gerade neben dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) eine gerichtliche Vertretungsbefugnis für andere Berufsgruppen normieren wollen.

Dieser Auslegung des § 67 VwGO stehe auch nicht das Berufsbild des Steuerberaters entgegen. Dieses sei auch nicht – wie von der Revisionsbeklagten und dem Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht in der Verhandlung vorgetragen – auf die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen beschränkt. Bereits aus § 1 Abs. 3 Steuerberatungsgesetz lasse sich entnehmen, dass die Vorschriften der einzelnen Verfahrensordnungen über die Zulassung von Bevollmächtigten und Beiständen unberührt bleiben. So könnten Steuerberater ihre Mandanten auch z. B. in Beitragsangelegenheiten vor der Sozialgerichtsbarkeit und in Lastenausgleichssachen vertreten.

Die Vertretungsbefugnis beschränke sich nicht nur auf die Vertretung im gerichtlichen Verfahren, sondern lasse auch eine Vertretung im Vorverfahren zu. Die dem Steuerberater eingeräumte Erlaubnis zur Prozessführung erfasse nach § 5 RDG auch Nebenleistungen, die damit in einem ausreichenden Zusammenhang stehen. Der Zusammenhang sei bei der Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegeben. Wieso der Senat allerdings zur Begründung § 5 RDG heranzieht und nicht § 14 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes bzw. die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften bemüht, ist noch nicht ersichtlich. Gemäß § 14 Abs. 6 VwVfG dürfen Personen nämlich, die nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren befugt sind, als Bevollmächtigte nicht zurückgewiesen werden.

Für den Berufsstand ist diese Entscheidung ein Erfolg, da jetzt klargestellt ist, dass sie ihre Mandanten in Fremdenverkehrsbeitragsangelegenheiten nicht nur wie in der Praxis üblich bei der Abgabe der Erklärungen, sondern auch in den Widerspruchsverfahren und gerichtlich vertreten dürfen. Die Bundessteuerberaterkammer hat dieses Verfahren als Musterverfahren in der Revisionsinstanz unterstützt.

Ob sich die Überlegungen des Urteils auf andere Tätigkeiten des Steuerberaters übertragen lassen, muss einer Analyse der Entscheidungsgründe vorbehalten bleiben. Nach Aussage des erkennenden Senats in der mündlichen Verhandlung wird die Absetzung jedoch ca. sechs bis acht Wochen dauern.

(Quelle: Rundschreiben der BStBK vom 21.01.2016)

21. Widerruf der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft mit Rechtsanwalt als einzig verbliebenem Geschäftsführer

1. Eine Steuerberatungsgesellschaft (hier: in der Rechtsform einer GmbH), in der nur ein Rechtsan-

walt einziger Geschäftsführer ist, erfüllt die Voraussetzungen für die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft nicht. Ebenso wenig genügt es, wenn ein Steuerberater lediglich „pro forma“ zum Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft bestellt wird.

2. Hat ein Steuerberater sein Amt als zusätzlicher Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft niedergelegt und ist nunmehr ein Rechtsanwalt der einzig verbliebene Geschäftsführer der Steuerberatungsgesellschaft, so kann die Steuerberaterkammer dem Rechtsanwalt wirksam den Widerruf der Anerkennung der Steuerberatungsgesellschaft zustellen.
3. Bei nachträglichem Wegfall der Voraussetzungen für die Anerkennung der Gesellschaft i. S. d. § 55 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StBerG ist die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft zwingend zu widerrufen, es sei denn, dass die Gesellschaft innerhalb einer angemessenen, von der Steuerberaterkammer zu bestimmenden Frist den dem Gesetz entsprechenden Zustand (wieder) herbeiführt. Eine Frist von vier Monaten ist insoweit als angemessen zu betrachten, wenn dem Bevollmächtigten der Gesellschaft als deren Geschäftsführer bereits seit längerem bekannt gewesen ist, dass der weitere Geschäftsführer, der als einziger über die formale Berufsqualifikation als Steuerberater verfügt hat, bereits seit etlichen Monaten seine Amtsniederlegung betrieben hat.
4. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen der Anerkennung einer Steuerberatungsgesellschaft, insbesondere die Vorschriften der § 32 Abs. 3 S. 2, § 50 Abs. 1 S. 1 StBerG verstoßen nicht gegen das GG, insbesondere nicht gegen Art. 12 Abs. 1 GG, stellen auch keine unzulässige Diskriminierung von Rechtsanwälten dar und verstoßen auch nicht gegen das Diskriminierungsverbot nach Art. 14 EMRK.

(FG München, Urteil v. 23.03.2015, Az.: 4 K 1636/14)

22. Unzulässigkeit des Führens der Bezeichnung „Zertifizierter Rating-Analyst (IHK)“ als Zusatz zur Berufsbezeichnung

Mit Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 29. Oktober 2014 (2 K 3426/11) hat das Gericht entschieden, dass die Führung der Bezeichnung „Zertifizierter Rating-Analyst (IHK)“ im engen räumlichen Zusammenhang mit der Berufsbezeichnung bzw. dem Namen des Steuerberaters auf bestimmten Medien (Briefbogen, Visitenkarte, Anzug, Revers, Stempel) unzulässig ist. (vgl. Mitteilungsblatt 1/2015, Tz. 15g)

Mit Beschluss vom 10.02.2016, Az VII B 185/14 hat der Bundesfinanzhof (BFH) die gegen das Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen und die Auffassung der Vorinstanz bestätigt. Interessant ist

die Entscheidung des BFH insbesondere auch deshalb, weil der BFH auch die Vereinbarkeit mit Artikel 24 der Dienstleistungsrichtlinie prüft und zu dem Ergebnis kommt, dass die Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht und der BFH in den Entscheidungen zum DStV-Fachberater aufgestellt haben, die Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie erfüllt.

23. Bestellung eines allgemeinen Praxisvertreters

Aus der Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung folgt unter anderem, dass der Steuerberater dafür Sorge tragen muss, dass seine Steuerberaterpraxis auch im Falle seiner Abwesenheit ordnungsgemäß geführt wird. Als Ausfluss dieses Grundsatzes ist in § 69 Abs. 1 Satz 1 StBerG geregelt, dass Steuerberater und Steuerbevollmächtigte einen allgemeinen Vertreter bestellen müssen, wenn sie länger als einen Monat daran gehindert sind, ihren Beruf auszuüben.

Grundsätzlich ist eine solche Praxisvertretung vom Berufsträger selbst zu organisieren, beispielsweise durch eine privatrechtliche Vereinbarung zur Bestellung eines Vertreters. Ist dies dem Steuerberater nicht mehr möglich bzw. ist er auch nicht mehr in der Lage einen Antrag auf eine öffentlich-rechtliche Bestellung bei seiner Steuerberaterkammer zu stellen, ist die Kammer verpflichtet von Amts wegen tätig zu werden und muss selbst einen Praxisvertreter bestellen. Hierbei besteht jedoch immer die Gefahr, dass eine Person ausgewählt wird, die der Praxisinhaber selbst nie als Praxisvertreter ausgewählt hätte.

Es ist daher dringend anzuraten, insbesondere für Notfälle Vorsorge zu treffen und eine vertrauenswürdige Person mit der Praxisvertretung zu betrauen. Als Vertreter kommen nur Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte in Betracht (§ 69 Abs. 1 Satz 3 StBerG), nicht jedoch Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer, da sie nicht der Berufsaufsicht der Steuerberaterkammern unterliegen. Die privatrechtliche Vertreterbestellung ist zwar an keine besonderen Formvorschriften gebunden, so dass ein einfaches Schreiben hierfür grundsätzlich ausreicht.

Gleichwohl empfiehlt sich der Abschluss eines schriftlichen Vertrages, in dem neben der reinen Vertretungsregelung regelmäßig Vereinbarungen über weitere wichtige Bereiche wie etwa den Umfang der Vertretung, Haftungsfragen, Wettbewerbsabreden, Auskunfts- und Rechenschaftspflichten oder die Annahme neuer Mandanten getroffen werden können. Insbesondere als Vorsorge für den Notfall empfiehlt sich auch die Überlegung, den Praxisvertreter mit entsprechenden Vollmachten (z. B. Vertretungsvollmacht, Postvollmacht, Kontovollmacht) auszustatten.

24. Führung nicht amtlich verliehener Fachberaterbezeichnungen

Immer wieder kommt es auch in der Kammergeschäftsstelle zu Anfragen, wie von privaten Institutionen verliehene „Fachberatertitel“ auf den Geschäftspapieren geführt werden können.

Nach § 43 Abs. 2 S. 2 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) ist die Führung weiterer Berufsbezeichnungen nur gestattet, wenn diese amtlich verliehen worden sind. § 9 Abs. 3 S. 1 der Berufsordnung für Steuerberater (BOStB) bestimmt, dass andere Bezeichnungen als amtlich verliehene Berufs-, Fachberater- und Fachanwaltsbezeichnungen, akademische Grade und staatliche Graduierungen, z. B. Hinweise auf absolvierte Fortbildungen, von Steuerberatern nur geführt werden dürfen, wenn eine klare räumliche Trennung von der zusammenhängenden Angabe des Namens und der Berufsbezeichnung „Steuerberater“ besteht.

Das Landgericht Frankfurt am Main hat in einem aktuellen berufsgerichtlichen Verfahren mit Beschluss vom 14. Januar 2015 (Az. 5/35 StL 1/15) festgestellt, dass es eine gegen § 57a StBerG verstoßende, irreführende berufswidrige Werbung darstellt, wenn ein Steuerberater auf den Geschäftspapieren die Bezeichnung „Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung“ bzw. „Fachberater für Unternehmensnachfolge“ verwendet ohne durch einen Klammerzusatz deutlich zu machen, dass es sich hierbei um eine von einer privaten Institution verliehene Zusatzqualifikation und nicht um einen von der Kammer amtlich verliehenen Fachberatertitel nach der Fachberaterordnung (FBO) handelt. Weiter hat das Gericht bestätigt, dass die Führung dieser Bezeichnung unterhalb der Unterschriftenzeile gegen § 43 Abs. 2 S. 2 StBerG verstößt, wenn sie ohne räumliche Trennung vom Namen und von der Berufsbezeichnung „Steuerberater“ aufgeführt wird.

Um eine wettbewerbs- oder berufsrechtliche Beanstandung auszuschließen, müssen diese Grundsätze beachtet werden.

25. Insolvenz des Mandanten

Im Fall der Insolvenz des Mandanten ist zwischen der Herausgabe von Mandantenunterlagen (Handakte) und Arbeitsergebnissen (Verkörperungen der vom Steuerberater erbrachten Leistungen) zu unterscheiden.

a) Mandantenunterlagen:

Nach der noch zur Konkursordnung ergangenen Rechtsprechung besteht nach Eröffnung des Konkursverfahrens kein Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters an Mandantenunterlagen (vgl. BGH, Urteil v. 3. November 1989,

StbG 1990, S. 194; OLG Düsseldorf, Urteil v. 12. März 1982, StB 1984, S. 50; OLG Hamm, Urteil v. 4. August 1987, StB 1988 S. 1235; LG Duisburg, Urteil v. 1. April 1982, ZIP 1982, S. 603). Weil die Rechtsstellung des Insolvenzverwalters mit der des Konkursverwalters im Wesentlichen vergleichbar ist, gilt diese Rechtsprechung auch nach Einführung der Insolvenzordnung fort (vgl. Kuhls u. a. in Steuerberatungsgesetz, 3. Aufl., § 66, Rn.41). Da nach § 116 i. V. m. § 115 Abs. 1 InsO Geschäftsbesorgungsverträge und damit auch Steuerberatungsverträge durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen, ist der Steuerberater nach §§ 667, 675 BGB verpflichtet, die Mandantenunterlagen, da diese im Sinne des § 667 BGB aus der Geschäftsbesorgung erlangt sind, nach vorheriger Sicherung der Unterlagen für mögliche spätere Prozesse, an den Insolvenzverwalter zur Masse herauszugeben.

b) Arbeitsergebnisse:

Bei Arbeitsergebnissen ist danach zu differenzieren, wie der Insolvenzverwalter das ihm nach § 103 InsO zustehende Wahlrecht ausübt (vgl. Kuhls, a. a. O. Rn.39). Entscheidet sich der Insolvenzverwalter für die Erfüllung des Steuerberatungsvertrags, entstehen nach der Rechtsprechung des BGH die zunächst durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erloschenen beiderseitigen Erfüllungsansprüche mit dem ursprünglichen Inhalt neu und der Steuerberater hat bei verweigertem Honorar ein Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 320 BGB aus nicht erfülltem Vertrag (BGH, Urteil v. 25. Oktober 1988, NJW 1989, S. 1216).

Anders verhält es sich dann, wenn der Insolvenzverwalter für den Mandanten die Erfüllung ablehnt. In diesem Fall bleibt es dabei, dass der Steuerberatungsvertrag mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 116 InsO i. V. m. § 115 Abs. 1 InsO erloschen ist. Da kein Erfüllungsanspruch mehr besteht, braucht der Steuerberater nicht zu leisten und sein Arbeitsergebnis nicht herauszugeben.

Die Rechtsprechung:

Der BGH hat in zwei Grundsatzurteilen im Jahre 1988 zwar höchstrichterlich festgestellt, dass die Arbeitsergebnisse des Steuerberaters als Erfüllung seiner Vertragspflichten gegenüber dem Mandanten nicht zu den Unterlagen im Sinne des § 667 BGB zu rechnen seien, folglich könnte eine Herausgabeverpflichtung auf diese Vorschritt nicht gestützt werden (BGH, Urteil v. 17. Februar 1988, NJW 1988, S. 2607; BGH, Urteil vom 25. Oktober 1988, a. a. O.). Es sind aber auch danach noch vereinzelt Entscheidungen ergangen, durch die der Steuerberater zur Herausgabe von Arbeitsergebnissen an den Konkurs- bzw. Insolvenzverwalter verurteilt wurde. So hat das LG Essen entschieden, dass trotz bestehender Honorarrückstände die DATEV-Konten vom Steuerberater an den Konkursverwalter herauszugeben sind (LG Essen, Urteil v. 24. Mai 1996, ZIP 1996, S. 1878). Auch das LG Cottbus hat einen Steuerberater dazu verurteilt, die von ihm im Rahmen der Finanzbuchhaltung erstellten Kontenblät-

ter an den Insolvenzverwalter herauszugeben. Nach Auffassung des Gerichts sind auch Arbeitsergebnisse, die der Berater nicht körperlich an seinen Mandanten übergibt, nach deren Fertigstellung und faktischer „Ablieferung“, auch wenn diese zur weiteren Mandatsbearbeitung beim Steuerberater verbleiben, rechtlich aus dem Mandat erlangt und stellen damit Mandantenunterlagen im Sinne der Handakte dar (LG Cottbus, Urteil v. 2. Mai 2001, DStR-E 2002, S. 63).

In der Praxis:

Im vorläufigen Insolvenzverfahren kommt es darauf an, ob das Insolvenzgericht einen „starken“ oder „schwachen“ Insolvenzverwalter bestellt hat. Im ersteren Fall geht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners auf den vorläufigen Insolvenzverwalter über (§ 21 Abs. Nr. 2, § 22 Abs. 1 Satz 1 Inso). Der „starke“ vorläufige Insolvenzverwalter hat damit dieselbe Rechtsstellung wie der Insolvenzverwalter im eröffneten Verfahren. Er kann deshalb – anders als der „schwache“ vorläufige Insolvenzverwalter – auch Auskunfts- und Herausgabeansprüche anstelle des Schuldners geltend machen. Inwieweit sich in diesem Fall der Steuerberater bei offenen Honorarforderungen auf das Zurückbehaltungsrecht nach § 66 Abs. 4 StBerG berufen kann, ist noch nicht abschließend entschieden. Die Rechtsprechung der Instanz Gerichte tendiert aber dazu, zugunsten des vorläufigen Insolvenzverwalters zu entscheiden und ein Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters zu verneinen (vgl. zuletzt LG Berlin, Urteil v. 3. März 2006, 28 O 92/06 – betr. Herausgabe von bei der DATEV eG gespeicherten Finanz- und Lohnbuchführungsdaten).

Im Übrigen verweisen wir auf die Hinweise der Bundessteuerberaterkammer im Berufsrechtlichen Handbuch (www.bstbk.de).

**Die Ausführungen haben keinen rechtsverbindlichen Charakter. Sie sollen zu bestimmten Sachverhalten oder Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.*

Quellen: Kuhls, u. a. in Steuerberatungsgesetz, 3. Auflage, § 66; Berufsrechtliches Handbuch der Bundessteuerberaterkammer, 5.2.3.1 Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters, Stand: Juli 2009; 5.2.5 Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zum Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht, Stand: September 2013

(Quelle: Kammermitteilung 4/2015, StBK Sachsen-Anhalt)

26. Formale Anforderungen an eine ordnungsgemäße Honorarrechnung nach § 9 StBVV

Immer wieder fällt insbesondere in Mandantenbeschwerden auf, dass die formalen Anforderungen des § 9 der

Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) nicht beachtet werden.

Dies hat nicht nur zur Folge, dass möglicherweise Berufspflichtverletzungen vorliegen, da gegen die Vorschrift des § 64 StBerG verstoßen wird, sondern auch, selbst wenn die Forderung materiell-rechtlich vollständig begründet ist, dass eine Klage als „derzeit unbegründet“ abzuweisen ist.

Zwar besteht bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung die Möglichkeit, die Honorarrechnung entsprechend zu berichtigen, zumindest auf der Kostenseite wirkt sich eine formal unrichtige Rechnung aber zu Lasten des Beraters aus. Eine Forderung ohne ordnungsgemäße Berechnung ist nämlich nicht einforderbar. Der Schuldner kann somit auch nicht in Zahlungsverzug geraten. Bis zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Rechnungsstellung eventuell angefallene Mahn- und Prozesskosten gehen zu Lasten des Beraters. Weiter ist eine wirksame Aufrechnung mit Forderungen des Mandanten nicht möglich. Auch kann eine formal unrichtige Rechnung kein Zurückbehaltungsrecht an Mandantenunterlagen begründen.

Um diese negativen Folgen zu vermeiden, sollten die gesetzlich vorgeschriebenen Formerfordernisse daher streng beachtet werden.

Geregelt sind die Formerfordernisse an die Honorarrechnung in § 9 Abs. 1 und 2 StBVV. Dort heißt es: „Der Steuerberater kann die Vergütung nur auf Grund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern.... In der Berechnung sind die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen, die Vorschüsse, eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands, die Bezeichnung der Auslagen sowie die angewandten Vorschriften dieser Gebührenverordnung und bei Wertgebühren auch der Gegenstandswert anzugeben. Nach demselben Stundensatz berechnete Zeitgebühren können zusammengefasst werden. Bei Entgelten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen genügt die Angabe des Gesamtbetrages.“

Hieraus ergeben sich im Einzelnen folgende Formerfordernisse:

Übermittlung an den Auftraggeber

Aus der Gesetzesformulierung geht hervor, dass der Berater dem Mandanten die Abrechnung übermitteln muss. Eine Bezeichnung als Berechnung ist nicht zwingend notwendig. Zivilprozessrechtlich hat diese Mitteilungspflicht gegenüber dem Auftraggeber für den Berater zur Folge, dass er darlegen und gegebenenfalls beweisen muss, dass die Rechnung dem richtigen Mandanten zugegangen ist, d. h. so in dessen Machtbereich gelangt ist, dass dieser unter gewöhnlichen Umständen davon Kenntnis nehmen konnte. Bei mehreren Auftraggebern, beispielsweise Erben- oder Grundstücksgemeinschaften, sind alle als Rechnungsadressat zu nennen.

Unterschriftserfordernis

Weiter muss die Rechnung dem Schriftformerfordernis des § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechen, d. h. vom Steuerberater eigenhändig unterschrieben sein. Dies bedeutet, dass der Kanzleieinhaber die Berechnung selbst unterschreiben muss. Die Unterschrift eines Mitarbeiters, auch wenn dieser ebenfalls Steuerberater ist, genügt nach der vorherrschenden Auffassung nicht. Eine Vertretung ist nur ausnahmsweise bei Vertretungen i. S. d. §§ 69 bis 71 StBerG (Praxisvertretung, Praxisabwicklung, Praxistreuhand) zulässig. Bei Sozietäten ist die Unterschrift zumindest eines Sozius, bei Steuerberatungsgesellschaften die Unterschrift eines ihrer Organe (vgl. § 50 StBerG) notwendig. Da die StBVV keine diesbezüglichen Ausnahmen enthält, müssen auch Rechnungen für Leistungen, über die eine Pauschalvergütung nach § 14 StBVV vereinbart oder über die eine den Vorschriften des § 4 StBVV entsprechende Vergütungsvereinbarung getroffen wurde, unterschrieben sein. Eine elektronische Unterschrift ist nur insoweit zulässig, als sie den Erfordernissen der §§ 126 Abs. 3, 126a BGB entspricht, also wenn es sich bei der elektronischen Unterschrift um eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz handelt.

Nach dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung wird dem Unterschriftsformerfordernis nur mit der Übermittlung einer unterzeichneten Originalrechnung Genüge getan. So sieht die Rechtsprechung beispielsweise einen Verstoß gegen das Schriftformerfordernis, wenn die Rechnung als Dateianhang einer E-Mail (vgl. AG Altona, Urteil vom 3. Mai 2006, Az. 319c C 337/05, DSr 2006, S. 1523) oder mit eingescannter Unterschrift (OLG Köln, Urteil vom 9. November 2006, Az. 8 U 42/08, OLGR Köln 2007, 462) übermittelt wird.

Mindestpflichtangaben der Berechnung nach § 9 Abs. 2 StBVV

§ 9 Abs. 2 S. 1 StBVV bezeichnet die Mindestpflichtangaben für eine gesetzeskonforme Berechnung. Demnach sind folgende Angaben erforderlich:

- die Beträge der einzelnen Gebühren
- die Beträge der einzelnen Auslagen
- die Vorschüsse
- eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands
- die Bezeichnung der Auslagen
- die angewandten Vorschriften der StBVV
- der Gegenstandswert bei Wertgebühren

Zunächst einmal muss die Rechnung also die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen enthalten. Um diese einzeln benennen zu können, ist zwangsläufig auch eine kurze Bezeichnung des abgerechneten Gebührentatbestandes bzw. der geltend gemachten Auslagen erforderlich.

Hinsichtlich der Vorschüsse dürfte es ausreichen, wenn diese nicht jeder einzeln, sondern zusammengefasst angegeben werden. Hierfür kann auf den Wortlaut des Gesetzes abgestellt werden, der lediglich von „die Vorschüsse“ im Gegensatz zu „einzelnen Gebühren“ und „einzelnen Auslagen“ spricht. Eine Angabe der angewendeten Tabelle sowie die Angabe des Zehntelsatzes bei Wertgebühren ist nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht zwingend erforderlich, es empfiehlt sich gleichwohl, auch um im Klagefall die Angemessenheit der Gebühr besser begründen zu können.

(Quelle: Kammermitteilungen 4/2015 der StBK Stuttgart)

27. Bestätigung der neuen Mittelgebühren-Rechtsprechung des OLG Hamm durch die Instanzrechtsprechung

Welcher Steuerberater kennt nicht die Mandanten, die durch ein besonders anspruchsvolles Verhalten sowohl die Mitarbeiter als auch den Berater selbst übermäßig in Anspruch nehmen, gleichzeitig aber besonders nachlässig und zudem der Auffassung sind, dass ihre oft strapaziösen Wünsche und Vorschläge keinerlei besonderen Niederschlag in der Vergütung des Beraters finden sollen? Genau gegen einen solchen Mandanten hat ein Berufskollege versucht, seinen Gebührenanspruch für die Buchführung der Jahre 2007 und 2008, die Einnahme-Überschuss-Rechnung sowie die Erstellung der Steuererklärungen für die beiden Jahre geltend zu machen und hierzu unter dem 11.08.2010 sowie zwei formal korrekte Rechnungen über 2.981,43 € und 5.757,70 € gestellt. Diese bezahlte der Mandant, der später verklagt wurde, nicht, sodass der Steuerberater den Rechtsweg beschritt.

Steuerberater berechnet wegen besonderer Schwierigkeiten die (Rahmen-) Höchstgebühr

Der Steuerberater trug vor Gericht vor, dass es sich um ein besonders schwieriges Mandat gehandelt habe, weil der Beklagte häufig in der Kanzlei angerufen und insoweit unstreitig die Mitarbeiter durch die Telefonate zeitlich intensiv gebunden habe, und seinerseits die erforderlichen Unterlagen oft nur auf mehrfache Nachfrage und dann auch noch völlig ungeordnet eingereicht habe.

Die von ihm geschilderten Umstände so der Steuerberater in seiner Klage seien gerechtfertigt, soweit von ihm Rahmengebühren gefordert wurden, jeweils die Höchstgebühr geltend zu machen. Dem hat der beklagte Mandant entgegengehalten, dass der Kläger überhaupt keine vollständigen Leistungen erbracht habe, soweit Gebühren für Einnahme-Überschuss-Rechnungen und Steuererklärungen geltend gemacht worden seien. Überdies seien die Buchführungsarbeiten auch nicht besonders schwierig gewesen, so dass lediglich der Ansatz der Mindestgebühr gerechtfertigt gewesen sei.

LG Essen spricht dem Steuerberater ohne weiteres die Mittelgebühr zu

Das zur Entscheidung angerufene Landgericht Essen ist mit seinem Urteil vom 05.08.2015, Az.: 18 O 390/13, weder der Auffassung des Klägers, noch der Auffassung des Beklagten vollständig gefolgt. Es hat vielmehr den Beklagten dazu verurteilt, die mit Rahmengebühren abzurechnenden Tätigkeiten unter Zugrundelegung der sogenannten „Mittelgebühr“ zu bezahlen. Es war zwar der Auffassung, dass die vom Kläger geschilderten Umstände, nämlich die häufigen Anrufe in der Kanzlei, zeitlich intensive Telefonate mit den Mitarbeitern, die Übergabe erforderlicher Unterlagen oft nur auf Nachfrage sowie in völlig ungeordnetem Zustand durchaus geeignet seien, eine Erhöhung der Mittelgebühr zu rechtfertigen. Der Kläger habe jedoch diese von ihm vorgetragenen Umstände, was aufgrund des Bestreitens des Beklagten erforderlich gewesen wäre, nicht bewiesen mit der Folge, dass lediglich die Mittelgebühr zugrunde zu legen sei.

Landgericht schließt sich damit geänderter Rechtsprechung des OLG Hamm an

Ohne jede weitere Diskussion hat das Landgericht Essen jedoch festgestellt, dass nur ein Überschreiten der Mittelgebühr zu begründen und unter Beweis zu stellen ist. Das Gericht bestätigt damit die vom Oberlandesgericht Hamm im Urteil vom 26.11.2013, Az.: 25 U 5/13, vollzogene Änderung der Rechtsprechung, nach der in allen Angelegenheiten, in denen keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass die in Rechnung gestellte Leistung nur unterdurchschnittlich schwierig war, der Steuerberater die Mittelgebühr berechnen kann.

Der Steuerberater muss in diesem Fall nach dem OLG Hamm auch keinen weiteren Sachvortrag im Sinne von § 11 S. 1 StBVV leisten. Die vormals geltende Rechtsprechung (vgl. OLG Hamm v. 14.06.1989, 25 U 22/88; OLG Düsseldorf v. 08.04.2005, I 23 U 190/04) gehört damit wohl endgültig der Vergangenheit an. Sie dürfte sich durch die der neuen Rechtsprechung des OLG Hamm zur Mittelgebühr folgenden Instanzrechtsprechung, wie hier der des Landgerichtes Essen v. 05.08.2015, erledigt haben.

Besondere Umstände, sofern vorgetragen und ggf. bewiesen, rechtfertigen ein Überschreiten der Mittelgebühr

Festzuhalten ist damit, dass der Steuerberater nach der aktuellen, obergerichtlichen Rechtsprechung ohne weiteren Sachvortrag im Sinne des § 11 StBVV grundsätzlich einen Gebührenansatz bis zur Höhe der Mittelgebühr geltend machen kann. Falls er jedoch die Mittelgebühr bei seiner Gebührenfestsetzung überschreitet, muss er im Bestreitensfalle die Gründe für die Überschreitung vollumfänglich unter Beweis stellen. Die Gelegenheit, eine

gerichtliche Festsetzung für die Zukunft darüber zu erreichen, in welcher die Mittelgebühr überschreitenden Höhe die vom Landgericht Essen als mandatserschwerend anerkannten, besonderen Umstände des Mandats angemessen gewesen wären, hat der Kläger im vorliegenden Sachverhalt jedoch bedauerlicherweise ungenutzt verstreichen lassen und dadurch auch keine Bestätigung zur Abrechnung anderer, schwieriger Mandate in seiner Kanzlei erhalten.

(Quelle: Kanzlei intern 2/2016, S. 2)

III. Ausbildung/Fortbildung

28. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2015/16

Zahl der Teilnehmer *)	56	
bestanden **)	34	60,7%
Note 1	-	-
Note 2	3	8,8%
Note 3	8	23,5%
Note 4	23	67,7%
nicht bestanden	22	39,3%
davon schriftlich	22	100%
davon mündlich	-	-

*) darin enthalten: 18 Teilnehmer duale Ausbildung

**) darin enthalten: 11 Teilnehmer duale Ausbildung

Vorstand und Geschäftsführung gratulieren den nachfolgend genannten Damen und Herren, welche die Abschlussprüfung Herbst/Winter 2015/16 erfolgreich absolviert haben, sehr herzlich:

Angermann, Stefanie	Barsties, Yvonne
Diehr, Kristin	Dorn, Katrin
Gutheil, Constanze	Hangonyi, Orsolya
Heiß, Ronny	Hummel, Peter
Hummelt, Dirk	Jäkel, Sebastian
Kalinowski, Marcel	Kärger, Andy
Karp, Louisa	Kossack, Robert
Marsch, Cathrin	Michaelis, Norman
Neumann, Beate	Petrat, Susanna
Rieger-Wille, Wiete	Ruppenthal, Maria
Schönmuth, Janet	Schoon, Annika
Senst, Nancy	Simon, Carsten
Stellmacher, Anett	Struve, Peter
Völkel, Melanie	Wagner, Simone
Wegener, Franziska	Wessel, Sven
Witte, Nina	Wolf, Vivien K.
Wollny, Irina	Zühr, Janine

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, übermittelte den erfolgreichen Teilnehmern der Abschlussprüfung in einem persönlichen Schreiben die herzlichsten Glückwünsche und ehrte die nachfolgenden Prüfungsteilnehmer:

Name	Ausbildung
Angermann, Stefanie	bbw Akademie Cottbus / RHE-EL Aßmann GmbH, StBG, Hoyerswerda
Rieger-Wille, Wiete	OSZ Ostprignitz-Ruppin/ Treuh. Hannover GmbH, StBG, ZNL Neuruppin
Simon, Carsten	OSZ Ostprignitz-Ruppin/ HKF Hergenröther Kurka, StBG mbH, Nauen

mit einem Buchpräsent für deren mit dem Prädikat „Gut“ erbrachten Leistungen.

29. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung

Die Absolventen der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2015/16 wurden im Rahmen einer Umfrage zur zurückliegenden Ausbildung befragt. Von 34 Absolventen, welche die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden hatten, antworteten 23 Absolventen.

In Auswertung dieser Umfrage konnte festgestellt werden, dass 22 Absolventen (95,7%) den Ausbildungsberuf weiterempfehlen würden.

Die Befragten wurden überwiegend auf den Beruf des Steuerfachangestellten durch Personen im steuerberatenden Beruf, den Eltern oder Verwandten sowie der Arbeitsagentur oder das Berufsinformationszentrum aufmerksam.

Für die Berufswahl war für den überwiegenden Teil der Absolventen ausschlaggebend, dass der Beruf des Steuerfachangestellten eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit darstellt (37,2%). Des Weiteren waren ein „sicherer Arbeitsplatz“ (23,3%) sowie „Aufstiegchancen im Beruf“ (16,3) wichtige Kriterien.

Über 80 % der Absolventen bewerteten die theoretische und praktische Ausbildung positiv. Die Höhe der Vergütung spielte für die Lehrstellenwahl bei 87,0 % der Befragten eine eher untergeordnete bzw. keine Rolle.

Im Ergebnis dieser Umfrage kann erfreulicherweise festgestellt werden, dass ca. 91,2 % der Prüfungsabsolventen im steuerberatenden Beruf verbleiben und nur 2 Absolventen zum Zeitpunkt der Befragung ohne Arbeit waren.

30. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zum Berufsfindungsprozess

Unter den Auszubildenden des 1. Ausbildungsjahres an den Oberstufenzentren Potsdam, Spree-Neiße und Ostprignitz-Ruppin wurde eine weitere Umfrage zum Berufsfindungsprozess durchgeführt. Von insgesamt 90 Auszubildenden beteiligten sich 83 Auszubildende (= 92,2 %).

Ziel dieser Umfrage war es, Erkenntnisse über den Berufsfindungsprozess zu gewinnen, um diese für die Arbeit der Kammer zu nutzen.

Im Ergebnis dieser Umfrage ist festzustellen, dass die Befragten überwiegend durch Familienangehörige, Eltern, Personen im steuerberatenden Beruf sowie durch Praktika in Steuerberaterkanzleien auf den Beruf des Steuerfachangestellten aufmerksam wurden.

Für die Berufswahl ausschlaggebend waren letztendlich absolvierte Praktika in Steuerberaterkanzleien, Hinweise durch die Eltern sowie die Beratung durch die Agenturen für Arbeit/Berufsinformationszentren.

Das Ergebnis der Umfrage zeigt wiederum, dass z. B. Schülerpraktika nach wie vor einen hohen Stellenwert bei der Berufswahl der Auszubildenden besitzen, regionale Informationstage jedoch eine eher untergeordnete Rolle spielen.

Die Befragten gaben als Gründe für die Berufswahl an, dass es sich beim Beruf des Steuerfachangestellten um einen sicheren Arbeitsplatz, gute Aufstiegschancen und eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit handelt.

Die Ergebnisse der Umfrage machen deutlich, dass der Einfluss von Eltern und Personen, die im steuerberatenden Beruf tätig sind sowie die Durchführung von Praktika große Bedeutung bei der Berufsfindung haben.

31. Ausbildungszahlen steigen das fünfte Jahr in Folge

Die aktuelle Auszubildendenstatistik der Bundessteuerberaterkammer zum Beruf „Steuerfachangestellte/r“ zeigt zum 31. Dezember 2015 einen deutlichen bundesweiten Anstieg der Auszubildenden.

Damit kann sich der Berufsstand der Steuerberater in einem aufgrund des Fachkräftemangels schwierigen Arbeitsmarktumfeldes weiter behaupten und dies bereits im fünften Jahr in Folge. Lagen die Auszubildendenzahlen im Jahr 2010 noch bei 17.019, verzeichnet die Statistik zum 01.01.2016 einen Anstieg auf 18.512 Auszubildende. Im Vergleich zu 2014 (mit 18.374 Auszubildenden) liegt sie damit um 0,8 % höher.

Auszubildende und Mitarbeiter zu finden, wird für den Berufsstand auch in Zukunft eine Herausforderung bleiben. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes ist die Zahl der Erwerbstätigen zwar im vergangenen Jahr auf einen Rekordwert von 43,4 Mio. Personen angestiegen, aber dies reicht nicht aus, um dem bereits eingetretenen Fachkräftemangel zu begegnen. Dies zeigen auch die Vorausberechnungen der Kultusministerkonferenz zu den Schüler- und Absolventenzahlen. Lag die Zahl der Abgänger allgemeinbildender Schulen im Jahr 2011 noch bei 880.000, soll sie im Jahr 2025 um 16,8 % auf 732.000 sinken. Auch vor diesem Hintergrund sind die Zahlen der Auszubildenden zum/r Steuerfachangestellten erfreulich. Denn mit rund 849.000 Absolventen allgemeinbildender Schulen macht sich der Rückgang bereits in 2015 deutlich bemerkbar.

32. Imagefilm zur Nachwuchskampagne „Mehr als du denkst“ der Bundessteuerberaterkammer

Der neue Imagefilm zur Nachwuchskampagne der Bundessteuerberaterkammer wurde fertiggestellt. Mit ihm soll die Wahrnehmungsschwelle der Jugendlichen erreicht, alte Klischees mit Humor entkräftet und weiteres Interesse an dem Ausbildungsberuf erzeugt werden.

An dieser Zielsetzung orientiert sich auch die Machart des Films, für die aktuelle YouTube-Favoriten Vorbild waren. Um sicher zu gehen, dass der Geschmack der Jugendlichen getroffen wird, wurde eine 9./10. Schulklasse der Berliner Merian-Schule aus Köpenick zum „Blick in die Filmwerkstatt“ eingeladen. Zur Freude der Bundessteuerberaterkammer stellten die Schüler dem Film ein gutes Zeugnis aus und attestierten ihm eine hohe Relevanz bei Jugendlichen.

Seit Ende November ist der Film auf Youtube.com eingestellt und über die Kampagnenseite www.mehr-als-du-denkst.de zu erreichen. Um eine größere Reichweite zu erzielen, möchten wir auch Sie bitten, diesen Film auch auf Ihrer Website einzubauen. Dies ist unproblematisch per Verlinkung möglich:

https://www.youtube.com/watch?v=0m_MLhZB1hM.

33. Kostenloses DWS-Online-Seminar: Zehn Fragen rund um die Steuerfachangestelltenausbildung – Ein Leitfaden für Azubis und Ausbilder

Der viel beschriebene demografische Wandel erfordert ein intensives Engagement im Bereich der Berufsausbildung. Wer selbst ausbildet, erhöht die Chance, auch in der Zukunft ausreichend qualifizierte Mitarbeiter in der eigenen Kanzlei beschäftigen zu können.

Allerdings hat nicht jeder Steuerberater bereits Erfahrungen mit der Ausbildung von jungen Menschen sammeln können. Außerdem ist die „Kunst des Ausbildens“ kein Bestandteil der Steuerberater-Ausbildung. Auch der so genannte und in anderen Ausbildungsbereichen erforderliche „Ausbilderschein“ ist keine Voraussetzung für Steuerberater. Verständlicher Weise verspürt manch ein Berufsangehöriger daher eine gewisse Unsicherheit und hält sich mit eigenen Ausbildungsbemühungen erst einmal zurück.

DWS-Online bietet daher ein Online-Seminar zum Thema „Ausbildung“ an. Ein Schwerpunkt des Seminars liegt dabei auf der übersichtlichen Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Gliederung der Ausbildungsabschnitte und der abzulegenden Prüfungen. Außerdem werden Praxistipps gegeben zur Suche von passenden Bewerbern, zur Durchführung von Bewerbungs-, Feedback- und Übernahmegesprächen, zum Umgang mit Stolpersteinen während der Ausbildung, etc. Die Struktur des Seminars richtet sich dabei nach den Abschnitten der Ausbildung, begonnen mit der Bewerbersuche und Ausbildereignung bis hin zur Übernahme und den Karriere-möglichkeiten.

Den Link zu diesem Online-Seminar finden Sie im geschützten Mitgliederbereich auf unserer Homepage unter www.stbk-brandenburg.de.

34. Auszubildende jetzt einstellen

Es ist vielfach schwierig, geeignete Bewerber für die Steuerfachangestellten-Ausbildung zu finden.

Diese Situation wird sich in Zukunft angesichts der demografischen Veränderungen eher noch verschlechtern. Der Berufsstand bietet schon seit Jahren mehr Ausbildungsstellen an, als letztlich besetzt werden können. Dies liegt auch an dem immer noch nicht ausreichenden Bekanntheitsgrad der Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten im steuerberatenden Beruf.

Es wird daher unter Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen zunehmend wichtiger, deutlich mehr qualifizierte Schulabsolventen für unseren Ausbildungsberuf zu interessieren und zu gewinnen, um Jugendliche, aber auch deren Eltern und Lehrer, fortlaufend auf die attraktiven Karrierechancen beim Steuerberater aufmerksam zu machen. Die Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberaterkammern sind dabei, ihr **Ausbildungs-marketing** weiter auszubauen und noch gezielter einzusetzen. Dies wird bereits jetzt auf der neuen Internetseite www.mehr-als-du-denkst.de sichtbar. Weitere neue Werbemaßnahmen und –materialien wurden vorbereitet und können bei der Kammer angefordert werden.

Es ist besonders wichtig, Auszubildende nicht erst kurz vor Beginn eines neuen Ausbildungsjahres, sondern möglichst **ein Jahr im Voraus** einzustellen, da für die Steuerfachangestellten-Ausbildung nur entsprechend qualifizierte Bewerber in Frage kommen. Denn gute

Schulabsolventen orientieren und entscheiden sich frühzeitig – und dann ggfs. für einen anderen Beruf.

An dieser Stelle appellieren wir deshalb wiederum an alle Kammermitglieder, **Ausbildungsplätze zum Sommer 2016 auszuschreiben und zu besetzen**.

Bitte melden Sie freie Ausbildungsstellen auch der örtlichen Agentur für Arbeit und tragen Sie diese auch **online** in die **Ausbildungsplatzbörse auf der Kammerhomepage** ein. Die Veröffentlichung des Ausbildungsplatzangebotes auf unserer Homepage ist selbstverständlich kostenfrei.

Sehr hilfreich können bei der Gewinnung passender Auszubildender **Berufserkundungstage** und **Schülerpraktika** in der Kanzlei sein. Bieten Sie diese Möglichkeiten regelmäßig an, auch indem Sie allgemeinbildende Schulen in Ihrem Umkreis gezielt hierauf ansprechen. Unterstützende Materialien zur organisatorischen und inhaltlichen Gestaltung derartiger Angebote für Schüler finden Sie auf der Homepage der Kammer unter der Rubrik „Praktikum/Schule“.

Bitte beachten Sie zu diesem Thema auch die ergänzenden Informationen unter Tz. 36.

35. Unternehmen setzen bei der Suche nach Auszubildende auf Praktika und die Arbeitsagentur

Unternehmen setzen bei der Suche nach Jugendlichen für ihre freien Ausbildungsstellen eher auf traditionelle Vorgehensweisen. Dabei stehen das Betriebs-/Schülerpraktikum und die Einschaltung der örtlichen Arbeitsagentur im Vordergrund. Aktuelle Ergebnisse einer Analyse des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) zeigen, dass die neuen Medien wie Online-Stellenbörsen, eigene Webseiten und soziale Netzwerke zwar kein Schattendasein führen, gehören aber bislang eher bei größeren Unternehmen zum Standardangebot.

In erster Linie setzen die Unternehmen bei der direkten, persönlichen Akquise auf das Praktikum (71%). Etwa jeder zweite Betrieb informiert gezielt seine Belegschaft über freie Ausbildungsplatzangebote, ein knappes Drittel präsentiert sich auf Schul- oder Messeveranstaltungen, und etwa jedes fünfte Unternehmen bietet eine Einstiegsqualifizierung an. Der mit Abstand am häufigsten eingeschlagene indirekte, das heißt breit streuende Weg, neue Auszubildende zu finden, führt über die örtliche Arbeitsagentur. Drei von vier Ausbildungsbetrieben schalten deren Vermittlungsdienste ein. Deutlich zurückhaltender sind die Unternehmen bei der Veröffentlichung von Stellenanzeigen in Zeitungen, Online-Stellenbörsen, auf der eigenen Homepage oder in sozialen Netzwerken.

Die Ergebnisse der BIBB-Untersuchung zeigen ferner, dass sich Unternehmen auf dem Ausbildungsstellenmarkt umso vielfältiger und breiter präsentieren, je höher die schulische Vorbildung der bevorzugten Zielgruppe und je höher die Zahl der zu besetzenden Ausbildungsplätze ist.

Werden Abiturientinnen und Abiturienten gesucht, so erfolgt die Suche im Durchschnitt über mindestens vier unterschiedliche Kanäle.

Die Auswertung der Befragung „Betriebe auf der Suche nach Ausbildungsplatzbewerberinnen und -bewerber“ kann im Internetangebot des BIBB unter www.bibb.de/bibbreport kostenlos heruntergeladen werden.

Wir verweisen dazu auch auf das „Praktikantenpaket“ – siehe Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Brandenburg 3/2015, Tz. 33.

36. Ausbildungsplatzbörse im Internet – Angebot und Suche durch Kammermitglieder

Die Steuerberaterkammer Brandenburg leistet durch unterschiedliche Initiativen seit Jahren einen Beitrag, den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ bekannt zu machen, um geeignete Bewerber für die angebotenen Ausbildungsplätze zu finden. Eine gute Möglichkeit bietet dafür die auf der Homepage eingerichtete kostenlose Ausbildungsplatzbörse.

Dieser Service wurde in die bundesweite Ausbildungsplatzbörse integriert. Damit können sowohl Angebote als auch Gesuche bundesweit veröffentlicht werden.

Auf unserer Homepage erfassen in der bundesweiten Ausbildungsplatzbörse sowohl Steuerberater ihre freien Ausbildungs- und Praktikumsplätze als auch Ausbildungsplatz-Suchende ihre jeweiligen Gesuche.

Ein Link „NEU!!! Bundesweite Ausbildungsplatzbörse“ führt von der Startseite zu der Erfassungsmaske in der Ausbildungsplatzbörse (Anzeige für ein Ausbildungsplatzangebot aufgeben). Hier können alle notwendigen Eintragungen vorgenommen werden (Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet). Zum Abschluss genügt ein Klick auf die Schaltfläche „Senden“. Nach Freigabe durch die Kammer ist die Anzeige dann bundesweit in der Ausbildungsplatzbörse zu sehen.

Des Weiteren haben die Kammermitglieder die Möglichkeit auch selbst über die Ausbildungsplatzbörse einen Auszubildenden für sich suchen zu können.

Gern beantworten wir dazu die Fragen unserer Kammermitglieder und stehen für Hinweise zur Verfügung.

37. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung

a) Hinweise zum Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages

Ausbildungsvergütung

Der Auszubildende hat nach § 17 Absatz 1 BBiG dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Steuerberaterkammer Brandenburg als zuständige Stelle für die Berufsausbildung hat darauf zu achten, dass der Berufsausbildungsvertrag dem Gesetz und der Ausbildungsordnung entspricht. Dieser Gesetzauftrag schließt die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung ein.

Der Kammervorstand beschloss, in Anlehnung an vergleichbare Regelungen anderer Kammern des steuerberatenden Berufes sowie aufgrund der Entwicklung im Dienstleistungssektor und in der gewerblichen Wirtschaft mit Wirkung **ab 1. Januar 2016** folgende monatliche Vergütungssätze als angemessen zu bezeichnen, um den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiterhin attraktiv zu halten:

im 1. Ausbildungsjahr EUR 550,00 brutto,
im 2. Ausbildungsjahr EUR 650,00 brutto,
im 3. Ausbildungsjahr EUR 750,00 brutto.

Nach wie vor wird weiterhin eine Unterschreitung der vorstehend genannten Vergütungssätze um bis zu 20 %, d. h. auf die vorstehend genannten Mindestbeträge) nicht beanstandet.

Es wird empfohlen, bereits abgeschlossene Berufsausbildungsverträge entsprechend anzupassen.

Abschluss von Berufsausbildungsverträgen vor Beginn der Berufsausbildung

Für den Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages und den Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse sind die von der Kammer vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke stehen als Druckexemplare oder in der Internet-Präsenz der Kammer (www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/downloads/Ausbildungswesen) als PDF-Formulare zur Verfügung mit der Möglichkeit, die „Freien Felder“ mit den individuellen Vereinbarungen über den PC auszufüllen und dann den ausgefüllten Vertrag bzw. Antrag auszudrucken.

Nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) hat derjenige, der einen Auszubildenden zur Berufsausbildung einstellt, mit dem Auszubildenden spätestens **vor Beginn der Ausbildung** einen schriftlichen Berufsausbildungsvertrag abzuschließen (§§ 10 und 11 BBiG).

Der Auszubildende hat gemäß § 36 Absatz 1 BBiG nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages diesen Vertrag unverzüglich der Kammer zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen.

Fehlende Angaben, insbesondere zu der Ausbildungsdauer, der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit, dem Urlaub und der Ausbildungsvergütung, führen immer

wieder zu zeitraubenden Nachfragen bei den Auszubildenden und verzögern die Eintragung der Berufsausbildungsverträge in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse.

Die Bearbeitung und Rücksendung unrichtig oder unvollständig ausgefüllter Ausbildungsverträge führt in der Kammergeschäftsstelle zu einem Arbeitsmehraufwand, der bei sorgfältiger Bearbeitung der Verträge weitestgehend vermieden werden könnte. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls telefonisch bei der Kammer nachzufragen.

In der Internet-Präsenz der Kammer (www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Downloads/Ausbildungswesen) ist neben dem Berufsausbildungsvertrag und dem Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse das „Merkblatt zum Abschluss von Berufsausbildungsverträgen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r““ eingestellt, das Hinweise zur Ausbildungsdauer, zur regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit, zum Urlaub und zur Ausbildungsvergütung enthält.

b) Hinweise zur Teilnahme am Berufsschulunterricht

Anmeldung zur Berufsschule

Durch den Auszubildenden sind Auszubildende unverzüglich, d. h. mit dem Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, gemäß Berufsschulverordnung (BSVO) zur Berufsschule anzumelden.

Die Anmeldung des Auszubildenden kann durch den Auszubildenden formlos an die zuständige Berufsschule erfolgen.

Die formlose Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname des Auszubildenden
- Anschrift des Auszubildenden
- Geburtsdatum, -ort des Auszubildenden
- Name, Anschrift des Auszubildenden
- Angabe des Ausbildungsberufs.

Vom Oberstufenzentrum erhält der Auszubildende eine Bestätigung über die Anmeldung mit der entsprechenden Information über den jeweiligen Berufsschulbeginn.

Anschriften der für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ zuständigen Oberstufenzentren:

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin
Alt Ruppiner Allee 39
16816 Neuruppin
Tel.: (03391) 769-0

Oberstufenzentrum II Potsdam
Zum Jagenstein 26/28
14478 Potsdam
Tel.: (0331) 289 72 16

Oberstufenzentrum II Spree-Neiße
Abt. Verwaltung
Makarenkostraße 8/9
03050 Cottbus
Tel.: (0355) 86 69 40.

Es besteht die Möglichkeit, in begründeten Fällen den Besuch an einer anderen als der örtlich zuständigen Berufsschule zu beantragen.

Dieser Antrag ist an die jeweils zuständigen Landesämter für Schule und Lehrerbildung im Land Brandenburg zu stellen. Ohne Zustimmung der örtlich zuständigen Landesämter für Schule und Lehrerbildung darf eine andere Berufsschule den Auszubildenden nicht aufnehmen.

Berufsschulpflichtig sind alle Auszubildenden, die zum Zeitpunkt des Beginns der Berufsausbildung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Berufsschulpflicht besteht in diesem Fall bis zum Ende der Berufsausbildung. Wer ein Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnis beginnt, ohne berufsschulpflichtig zu sein, kann die Berufsschule bis zum Abschluss mit den Rechten und Pflichten eines Berufsschulpflichtigen besuchen.

c) Informationen der Bundesagentur für Arbeit zu ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)

Mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) kann Defiziten in den berufstheoretischen Leistungen der Auszubildenden entgegengewirkt werden. Hierzu informiert die Bundesagentur für Arbeit wie folgt:

Was sind ausbildungsbegleitende Hilfen?

Die Leistung zielt darauf ab, Jugendlichen, die besonderer Hilfen bedürfen, durch Förderung des Erlernens von Fachtheorie, Fachpraxis, Stützunterricht zum Abbau von Bildungsdefiziten sowie durch sozialpädagogische Begleitung die Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer erstmaligen betrieblichen Berufsausbildung zu ermöglichen. Ausbildungsbegleitende Hilfen gehen über betriebs- und ausbildungsübliche Inhalte hinaus.

Wer bietet abH an?

abH werden von Bildungsträgern angeboten, die sich zuvor über eine öffentliche Ausschreibung der Bundesagentur für Arbeit (BA) dafür beworben haben. Die BA beauftragt diese Bildungsträger mit der Durchführung der abH.

Wer darf an abH teilnehmen?

Alle Auszubildenden mit Bildungsdefiziten, Lücken in Fachtheorie und Fachpraxis, Lernhemmungen, Prüfungsängsten, Sprachproblemen und Schwierigkeiten im sozialen Umfeld.

Was leistet abH?

Stütz- und Förderunterricht in kleinen Gruppen mit erfahrenen Pädagogen zur Aufarbeitung von schulischen Defiziten, Einübung und Vertiefung des Unterrichtsstoffs der Berufsschule, Hausaufgabenhilfe, Hilfe bei individuellen Lernschwächen sowie Prüfungsvorbereitung.

Wann findet abH statt?

Nach Vereinbarung (einmal oder mehrmals wöchentlich, mindestens drei und höchstens acht Stunden pro Woche, in der Regel für die Dauer eines Jahres).

Wer trägt die Kosten?

Die Kostenfragen werden durch die Arbeitsagentur geregelt. Dem Ausbildungsbetrieb entstehen keine Kosten. Eventuell anfallende Fahrtkosten werden dem Auszubildenden erstattet.

Wie wird abH beantragt?

Unter Beifügung verschiedener Unterlagen (Berufsausbildungsvertrag, Einverständniserklärung des Ausbilders, Zeugnis der zuletzt besuchten Schule, Berufsschulzeugnis, Zwischenprüfungszeugnis und ggf. Nachweis über nicht bestandene Prüfung sowie verlängerter Berufsausbildungsvertrag) stellt der Auszubildende bei der für ihn zuständigen Arbeitsagentur, Abteilung Berufsberatung, den entsprechenden Antrag.

Bei weiteren Fragen steht die örtliche Agentur für Arbeit zur Verfügung.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

38. Vorsicht bei der Abgabe zu Auskünften im Zusammenhang mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG)

Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 ist das Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze („Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz“) in Kraft getreten.

Das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz regelt die Anwendung des gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Common Reporting Standard – CRS) mit EU-Mitgliedstaaten aufgrund der geänderten EU-Amtshilferichtlinie sowie mit Drittstaaten aufgrund der mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten.

Mehr als 78 Staaten haben sich verpflichtet, die für das Besteuerungsverfahren in den anderen Vertragsstaaten erforderlichen Informationen über Finanzkonten regelmäßig zu erheben und automatisch zu übermitteln. Neben den Kontenstammdaten werden künftig auch Informationen zum Kontostand, zu Kapitaleinkünften (u. a. Zinsen, Dividenden) und zu Veräußerungsgewinnen von den Finanzinstituten an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt und zwischen den Finanzverwaltungen ausgetauscht.

Finanzinstitute müssen zudem ab dem 1. Januar 2016 die steuerliche Ansässigkeit von Neukunden feststellen bzw. die steuerliche Ansässigkeit von Bestandskunden prüfen. Letzteres betrifft insbesondere Personen, deren aktuelle Anschrift sich im Ausland befindet.

Um die notwendigen Informationen zu erlangen, wenden sich die Banken unmittelbar an ihre Kunden. Sie fordern ihre Kunden auf, in eigens zur Verfügung gestellten Formularen („Selbstauskunft zur Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit“) persönliche Angaben zu machen und diese ausgefüllt und unterschrieben zurückzureichen. Häufig findet sich in den Formularen der Hinweis, dass sich Kunden bei Fragen zur steuerlichen Ansässigkeit an ihren Steuerberater wenden sollen. Es ist daher zu erwarten, dass Steuerberater/innen von ihren Mandanten in diesem Zusammenhang angesprochen werden mit der Erwartung, Auskünfte zur steuerlichen Ansässigkeit zu erhalten.

Die Bundessteuerberaterkammer weist darauf hin, dass die Beratung hinsichtlich des Ausfüllens der vorgenannten Formulare für Steuerberater/innen Risiken birgt. Die Beurteilung der steuerlichen Ansässigkeit nach ausländischem Recht folgt eigenen Regeln.

Die richtige Beratung erfordert eine genaue Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften und Verwaltungspraxis. Es wird darauf hingewiesen, dass die Falschberatung im außereuropäischen (Steuer-)Recht – mit Ausnahme der Türkei und den Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion – in der Regel von den üblichen Berufshaftpflichtversicherungen nicht abgedeckt wird.

39. Änderung der Rechtsprechung: Einheitliche Wertgrenze bei der Steuerhinterziehung in einem besonders schweren Fall

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat seine Rechtsprechung zu der Frage, wann ein großes Ausmaß einer Steuerhinterziehung i. S. d. § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AO vorliegt, erheblich verschärft (Az.1 StR 373/15). Nunmehr soll die Wertgrenze einheitlich bei 50.000,00 € liegen. Ab dieser Grenze ist i. d. R. eine Freiheitsstrafe mit Bewährung zwingend.

Bisher hatte der BGH zu dieser Frage zwischen zwei Wertgrenzen differenziert. In Anlehnung an die Rechtsprechung zu den Betrugsstraftatbeständen des allgemeinen Strafrechts unterschied er zwischen einem „eingetretenem Vermögensschaden“ und einem „Gefährdungsschaden“.

Bei dem ersten Fall war ebenfalls die Grenze von 50.000,00 € einschlägig, wohingegen beim dem zweiten Fall eine Grenze von 100.000,00 € angenommen wurde. Die Differenzierung privilegierte damit das Verschweigen von Einnahmen bzw. die Nichtabgabe von Steuerklärungen gegenüber dem „Griff in die Kasse des Staates“ z. B. durch das Erstatte lassen von (Vor-)Steuerbeträgen oder der Angabe von zu hohen Betriebsausgaben.

Der BGH führt in seinem Urteil aus, dass aufgrund der strukturellen Unterschiede zwischen der Steuerhinterziehung und dem Betrug an dieser Differenzierung künftig nicht mehr festgehalten werden könne. Zukünftig gelte daher bei der Steuerhinterziehung für beide Varianten einheitlich die niedrigere Wertgrenze.

Es ist zu befürchten, dass dieses Urteil zu einer erheblichen Verschärfung in der Rechtspraxis führen kann. Abhängig von dem Sachverhalt und der Steuerart kann die Wertgrenze schnell erreicht sein, so dass häufiger eine Sanktionierung im Raum steht, die erhebliche Folgen haben kann.

40. Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen?

Die Finanzverwaltung hat ihre Auffassung zur Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen mit dem am 15. März 2016 veröffentlichten BMF-Schreiben revidiert. Damit hebt sie das dazu ergangene Schreiben vom 29. Juni 2015 auf.

„Das ist ein gutes Signal für die Praxis. Gerade kleinere Betriebe hätten die rechtliche und buchhalterische Abgrenzung von Abschlagszahlungen und Vorschüssen kaum leisten können“, erklärt Dr. Raoul Riedlinger, Präsident der Bundessteuerberaterkammer. „Wir sind erleichtert, dass die Urteilsgrundsätze des Bundesfinanzhofes nun nicht mehr auf Fallkonstellationen angewendet werden sollen, die im Urteil selbst gar nicht angelegt waren. Außerdem ist nun kein Grund mehr für ein weiteres Abweichen der Steuerbilanz von der Handelsbilanz gegeben.“

Hintergrund

Mit Urteil vom 14. Mai 2014 (Az. VIII R 25/11, BStBl. II 2014, S. 968) hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Gewinnrealisierung bei Planungsleistungen eines Ingenieurs nicht erst mit der Abnahme oder Stellung der Honorarschlussrechnung eintritt, sondern bereits dann, wenn der Anspruch auf Abschlagszahlung entstanden ist.

Die Finanzverwaltung hatte zunächst die Auffassung vertreten, dass die Urteilsgrundsätze nicht nur auf Abschlagszahlungen nach der HOAI anzuwenden sind, sondern darüber hinaus auch auf Abschlagszahlungen bei Werkverträgen nach § 632a BGB.

Die Bundessteuerberaterkammer hatte mit Erfolg der Finanzverwaltung zahlreiche offene Fragen und Praxisprobleme vorgetragen, die sich bei der Umsetzung der nun wieder aufgehobenen Verwaltungsauffassung ergeben hätten.

41. Insolvenzanfechtung: BStBK und WPK setzen sich für Verbesserungen ein

Mit ihrem Gesetzentwurf zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtung nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz verfolgt die Bundesregierung das Ziel, den Wirtschaftsverkehr und Arbeitnehmerinnen von Rechtsunsicherheiten zu entlasten, die von der derzeitigen Praxis des Insolvenzanfechtungsrechts ausgehen. Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) halten die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen für einen wichtigen Schritt zur Erreichung dieses Ziels.

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme weisen sie darauf hin, dass die für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer derzeit bestehenden finanziellen Risiken dadurch begrenzt werden. An verschiedenen Stellen sind jedoch weitere Anpassungen notwendig.

Keine Privilegierung öffentlich-rechtlicher Gläubiger

„Die grundsätzlich zu begrüßende Privilegierung der Zwangsvollstreckung darf nicht zu einer Begünstigung der öffentlich-rechtlichen Gläubiger führen“, warnt BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger. Vor diesem Hintergrund sollte es bei der noch im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vorgeschlagenen Änderung bleiben. Diese sah vor, dass Zwangsvollstreckungen allein auf der Grundlage eines in einem gerichtlichen Verfahren erlangten vollstreckbaren Titels von der Inkongruenzanfechtung ausgenommen werden.

Verkürzung des Anfechtungszeitraums auf zwei Jahre

Die Verkürzung des Anfechtungszeitraums auf vier Jahre bei kongruenten Deckungsanfechtungen scheint BStBK und WPK nicht in ausreichendem Maße wirtschaftliche Planbarkeit und Verlässlichkeit sicherzustellen. „Deshalb plädieren wir für eine weitere Verkürzung des Anfechtungszeitraums auf zwei Jahre“, so Dr. Riedlinger.

Ansonsten bestehe gerade für Unternehmen und Dienstleister, die über einen langen Zeitraum ihre wiederkehrenden Leistungen erbracht haben, die Gefahr, aufgrund der Anfechtung selbst in Schieflage zu geraten.

Möglichkeit zur Teilnahme am Geschäftsverkehr von Unternehmen in der Krise sicherstellen

BStBK und WPK begrüßen ausdrücklich die Neufassung des Bargeschäftes in § 142 Abs. 1 InsO-E. Sie stellt sicher, dass der Schuldner auch in der Krise noch am Geschäftsverkehr teilnehmen kann. Gleichzeitig lässt sie aber bei kollusivem Zusammenwirken zwischen Schuldner und Gläubiger eine Anfechtung von Bargeschäften zu.

Die gemeinsame Stellungnahme der BStBK und WPK ist abrufbar unter www.bstbk.de.

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) vertritt als gesetzliche Spitzenorganisation die Gesamtheit der bundesweit fast 94.000 Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften. Neben der Vertretung des Berufsstandes auf nationaler und internationaler Ebene wirkt die BStBK an der Beratung der Steuergesetze sowie an der Gestaltung des Berufsrechts mit.

Sie fördert außerdem die berufliche Fortbildung der Steuerberater und die Ausbildung des Nachwuchses.

(Quelle: Buka-Pressemitteilung vom 15.12.2015)

42. BFH schafft Klarheit zur steuerlichen Absetzbarkeit von teilweise beruflich genutzten Räumen

In seiner aktuellen und heute verkündeten Entscheidung vom 27. Juli 2015 hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) die steuerliche Absetzbarkeit von teilweise beruflich genutzten Räumen nicht erleichtert.

Der Präsident der Bundessteuerberaterkammer Dr. Raoul Riedlinger: „Für viele Steuerpflichtige ist diese Entscheidung eine Enttäuschung. Die moderne Arbeitswelt erfordert ein hohes Maß an Flexibilität, dies spiegelt sich auch in entsprechenden Arbeitsplatzmodellen wider. Dieser Entwicklung hat der BFH nicht Rechnung getragen. Mit Verweis auf das Leistungsfähigkeitsprinzip wäre eine Aufteilbarkeit durchaus gut begründbar gewesen.“ Nach der bisher herrschenden Rechtsprechung ist die nahezu ausschließlich berufliche Nutzung Voraussetzung dafür, dass die Aufwendungen für ein Arbeitszimmer – anteilige Miete, Zinsaufwendungen, Abschreibungen usw. – steuerlich in Abzug gebracht werden dürfen. Das Gericht verkündete heute seine Entscheidung zu der Frage, ob diese Kosten auch dann anteilig von der Steuer abgesetzt werden können, wenn der Raum nur teilweise für berufliche Zwecke genutzt wird.

Der Große Senat lässt mit seiner Entscheidung den anteiligen Abzug der Aufwendungen nicht zu. Es bleibt bei der herrschenden Meinung, wonach die Kosten für ein Arbeitszimmer nur dann steuerlich geltend gemacht werden können, wenn es der ausschließlichen betriebli-

chen/beruflichen Nutzung dient und hinreichend vom privaten Bereich der Lebensführung abgegrenzt werden kann. Kosten der privaten Lebensführung sollen nicht auf Kosten der Allgemeinheit steuerlich absetzbar sein.

Dr. Riedlinger: „Mögliche zukünftige Probleme bei der Aufteilung der Aufwendungen werden nun vermieden, insofern herrscht wieder Rechtssicherheit.“

(Quelle: Buka-Pressemitteilung vom 27.01.2016)

43. Was ändert sich für Brandenburgs Steuerzahlerinnen und Steuerzahler ab 2016?

Das Ministerium der Finanzen informiert über die wichtigsten Änderungen Potsdam – Zum Jahreswechsel 2015/2016 treten für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Brandenburg einige Änderungen in Kraft. Über die wichtigsten Änderungen hat heute das Ministerium der Finanzen informiert:

Anhebung des Kinderfreibetrages und des Kindergeldes

Zur steuerlichen Entlastung von Familien werden nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben ab dem Jahr 2016 der Kinderfreibetrag (Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes) und das Kindergeld erhöht. Der Kinderfreibetrag steigt für jedes Kind von derzeit 4.512 Euro auf 4.608 Euro pro Kind. Das Kindergeld wird ab dem 1. Januar 2016 um 2 Euro je Kind erhöht. Ab 2016 werden dann für das erste und zweite Kind jeweils 190 Euro, für das dritte Kind 196 Euro und für jedes weitere Kind je 221 Euro gezahlt.

Das Finanzamt prüft weiterhin im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung, ob das Kindergeld oder ob die steuerlichen Kinder-Freibeträge günstiger sind.

Steueridentifikationsnummer des Kindes für die Gewährung des Kindergeldes

Ab dem 1. Januar 2016 muss derjenige, der Kindergeld erhalten möchte, seiner Familienkasse seine eigene steuerliche Identifikationsnummer und die des Kindes mitteilen. Die Familienkassen werden es grundsätzlich nicht beanstanden, wenn die Angaben erst im Laufe des Jahres 2016 nachgereicht werden. Fragen hierzu beantwortet die jeweilige Familienkasse. Weitere Informationen stehen auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt).

Anhebung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird ab 1. Januar 2016 um 600 Euro auf 1.908 Euro pro Jahr angehoben. Damit würdigt der Gesetzgeber den Mehraufwand, den Alleinerziehende haben. Im Rahmen des

monatlichen Lohnsteuerabzugs wird er automatisch bei der Steuerklasse II berücksichtigt. Ab dem zweiten Kind steigt der Erhöhungsbetrag pro Kind um 240 Euro. Soll dieser beim monatlichen Lohnsteuerabzug ebenfalls berücksichtigt werden, muss dieser Erhöhungsbetrag im Rahmen eines Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens beim Finanzamt beantragt werden.

Anhebung des Grundfreibetrags

Der Grundfreibetrag zur Steuerfreistellung des Existenzminimums steigt von 8.472 Euro im Veranlagungszeitraum 2015 um 180 Euro auf 8.652 Euro im Veranlagungszeitraum 2016. Für Ehegatten oder Lebenspartnerinnen beziehungsweise Lebenspartner einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz liegt er ab 2016 bei einer Zusammenveranlagung bei 17.304 Euro.

Verpflichtende Angabe der Identifikationsnummer beim Abzug von Unterhaltsleistungen

Ein Abzug von Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben ist ab dem Veranlagungszeitraum 2016 nur noch möglich, wenn die Identifikationsnummer des Unterhaltsempfängers angegeben wird (§ 10 Absatz 1a EStG). Damit wird die Einhaltung des schon geltenden Korrespondenzprinzips – also der Sonderausgabenabzug beim Leistenden und die Besteuerung des Unterhalts beim Empfänger – sichergestellt und vereinfacht.

Freistellungsaufträge für Kapitalerträge ohne Steueridentifikationsnummer verlieren ihre Gültigkeit

Seit dem 1. Januar 2011 können Freistellungsaufträge nur unter Angabe der vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vergebenen Steueridentifikationsnummer geändert beziehungsweise neu erteilt werden. Für einen Übergangszeitraum behielten Freistellungsaufträge, die vor diesem Stichtag erteilt wurden, ihre Gültigkeit.

Ab dem 1. Januar 2016 verlieren nun auch alle Freistellungsaufträge ohne Steueridentifikationsnummer, die vor dem Jahr 2011 erteilt wurden, ihre Wirksamkeit. Kreditinstitute müssen dann einen Steuerabzug (Abgeltungssteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) durch das Kreditinstitut vornehmen. Damit die Freistellungsaufträge auch weiterhin gültig bleiben, genügt es, dem Kreditinstitut, bei dem der Freistellungsauftrag beauftragt wurde, die Identifikationsnummer formlos mitzuteilen.

(Quelle: Pressemitteilung des MdF Brandenburg vom 28.12.2015)

44. Finanzämter können ab Mitte März mit der Veranlagung der Einkommensteuer 2015 starten

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg informiert wie folgt:

„... Da Arbeitgeber, Versicherungen und andere Institutionen bundesweit gesetzlich bis Anfang März Zeit haben, die für die Steuerberechnung benötigten Daten elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln, können die Finanzämter im Land erst ab März beginnen, die Einkommensteuererklärungen 2015 zu bearbeiten. Darauf hat heute Brandenburgs Finanzministerium in Potsdam hingewiesen. Dabei handelt es sich beispielsweise um Lohnsteuerbescheinigungen, Rentenbezugsmitteilungen oder die Beitragsdaten zur Altersvorsorge und zur Kranken- und Pflegeversicherung. Die elektronischen Daten werden anschließend aufbereitet und an die 13 Finanzämter im Land Brandenburg weitergeleitet. Dies dauert einige Tage, so dass die Finanzämter in der Regel im März mit der Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen für das Vorjahr beginnen können. Einkommensteuerbescheide für 2015 sind daher frühestens ab Mitte März 2016 zu erwarten.

Darüber hinaus empfiehlt Brandenburgs Finanzministerium, die Steuererklärung elektronisch abzugeben. Die elektronische Abgabe bietet für alle Beteiligten Vorteile: Das Finanzamt muss die Daten nicht mehr eingeben. Und für den Bürgerinnen und Bürger ermöglicht ELSTER einen bequemen und bei Authentifizierung im Internet auch einen papierlosen Zugang zu seinem Finanzamt, ganz ohne Ausdruck, Formulare und Postversand. Außerdem überprüft ELSTER die Steuererklärung auf Plausibilität und berechnet die voraussichtlich entstehende Steuer. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.finanzamt.brandenburg.de und www.elster.de...“

(Quelle: Pressemitteilung des MdF Brandenburg vom 05.01.2016)

45. Einkommensteuerliche Behandlung der Abgaben der Notare an die Ländernotarkasse für das Jahr 2015

Das Staatsministerium der Finanzen des Freistaates Sachsen hat uns über dessen Schreiben vom 29.01.2016 wie folgt informiert:

„... für das Jahr 2015 ist ein Teilbetrag in Höhe von 3.803 EUR der Abgaben an die Ländernotarkasse als Beitrag für die eigene Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Notare und Notarassessoren anzusehen. Grundlage für die Festlegung ist die ab dem 1. Januar 2015 geltende Versorgungssatzung.

Ich bitte Sie, mich auch weiterhin über Änderungen der Versorgungssatzung zeitnah zu unterrichten.

Dem Landesamt für Steuern und Finanzen, dem Bundesministerium der Finanzen, den obersten Finanzbehörden der Länder Brandenburg, Mecklenburg Vorpommern,

Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie den Steuerberaterkammern habe ich einen Abdruck dieses Schreibens übersandt...“

46. Steuerliche Behandlung von Leistungen im Rahmen der Flüchtlingshilfe

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Rundschreiben vom 10.02.2016 wie folgt informiert:

„...“

mit Rundschreiben vom 28. September 2015 (Rundschreiben 211/2015) haben wir Sie bereits über ein BMF-Schreiben zu den steuerlichen Maßnahmen zur Förderung der Flüchtlingshilfe informiert. Am 9. Februar 2016 hat sich das BMF erneut zur steuerlichen Behandlung von Leistungen im Rahmen der Flüchtlingshilfe geäußert. Hiernach gelten im Hinblick auf die durch den Zustrom von Flüchtlingen hervorgerufene besondere und akute Situation folgende, in Bezug auf das BMF-Schreiben vom 20. November 2014 (BStBl. I 2014, S. 1613), ergänzende Billigkeitsmaßnahmen:

- Die Zuordnung der Einnahmen zum Zweckbetrieb ist u. U. zulässig, wenn sich die steuerbegünstigte Körperschaft vorübergehend an der Unterbringung von Flüchtlingen beteiligt.
- Es wurde eine Nichtbeanstandungsregelung getroffen, dass Umsatzsteuerbefreiungen (§ 4 Nr. 18, 23, 24 bzw. 25 UStG) bzw. Umsatzsteuerermäßigungen (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG) u. U. auch auf Leistungen, die der Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen dienen, angewendet werden können.
- Unter Umständen kann der Kostenersatz durch Gebietskörperschaften an steuerbegünstigte Einrichtungen für den Bezug von Einrichtungsgegenständen und sonstigen Leistungen unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 18 UStG fallen.

Für damit im Zusammenhang stehende Eingangsleistungen ist der Vorsteuerabzug nach § 15 UStG systembedingt ausgeschlossen. Diese Billigkeitsregelungen sind in den Veranlagungszeiträumen 2014 bis 2018 anzuwenden. ...“

Das Rundschreiben sowie das BMF-Schreiben sind auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter

<http://www-stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Interne-Infos-2016>

eingestellt.

47. Nutzung des amtlichen Vollmachtformulars bei der Vollmachtsdatenbank (VDB)

Bei Nutzung der VDB ist ausschließlich eine Vollmacht nach amtlichem Muster für Vollmachten im Besteuerungsverfahren (Standardvollmacht) zu verwenden. Die in der VDB eingetragene Vollmacht muss Spiegelbild der Angaben auf der vom Mandanten unterzeichneten Standardvollmacht sein. Diese ist zu Nachweiszwecken in Papierform aufzubewahren.

Ein Datenabruf über die VDB ohne Vorliegen einer entsprechenden vom Mandanten erteilten Standardvollmacht kann eine Berufspflichtverletzung darstellen. Ein Datenabruf auf Grundlage von Altvollmachten ist ebenfalls unzulässig.

Bei Ehegatten ist darauf zu achten, dass zwei Vollmachten erteilt werden! Für Fälle nachträglicher Veränderungen gilt:

- Änderungen in den Stammdaten, wie z. B. Anschrift, werden lediglich in der VDB eingegeben. Eine neue Vollmacht des Mandanten ist nicht erforderlich. Die Widerspruchsfrist wird nicht erneut in Gang gesetzt.
- Änderungen im Umfang der Vollmacht erfordern dagegen das Einholen einer neuen Vollmacht. Dies muss in die VDB eingetragen werden. Die Widerspruchsfrist wird in Gang gesetzt.

Der Abgleich der vorliegenden Standardpapiervollmacht mit den Eintragungen in der VDB sollte unbedingt mit der gebotenen Sorgfalt erfolgen, da z. B. auch die nachträgliche Ergänzung eines vergessenen Hakens eine Löschung mit Neuanlage der Vollmacht und eine erneute Sendung an die Finanzverwaltung erforderlich macht und somit ein erneutes Widerspruchsschreiben mit der Folge der Einhaltung der Widerspruchsfrist für den Mandanten ausgelöst wird.

Bitte sensibilisieren Sie daher auch Ihre Mitarbeiter entsprechend den obigen Vorgaben. Eine mangelnde Sorgfaltswaltung der Kanzleimitarbeiter kann den jeweiligen Berater hinsichtlich eines berufsrechtlichen Verstoßes nicht exkulpierten.

Verneinen die durch die Finanzverwaltung angeschriebenen Steuerzahler, die in der VDB eingetragene Vollmacht erteilt zu haben, ermittelt die Finanzverwaltung intensiver den zugrundeliegenden Sachverhalt. Die Steuerberater müssen dann die entsprechende durch den Mandanten erteilte Standardvollmacht vorweisen können. Mit der VDB bringt die Finanzverwaltung den Steuerberatern einen Vertrauensvorschuss entgegen und gewährt diesen Zugriff auf Steuerdaten einzelner Bürger.

Unser Berufsstand kann es sich nicht erlauben, diesen Vertrauensvorschuss zu missbrauchen. Sollten Versuche von Mitgliedern bekannt werden, die über die VDB versuchen, ohne ausreichende Bevollmächtigung Zugriff auf Steuerdaten zu nehmen, wird die StBK deshalb berufsaufsichtliche Schritte gegen die betreffenden Mitglieder einleiten.

(Quelle: StBK Rheinland-Pfalz Kammerinfo 1/2016)

48. Fahrschulunterricht vorerst von der Umsatzsteuer befreit

Umsätze, die im Zusammenhang mit der Erteilung von Fahrschulunterricht stehen, sind von der Umsatzsteuer befreit. Dies entschied das Finanzgericht Berlin-Brandenburg in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (Beschluss vom 10. November 2015, Aktenzeichen 5 V 5144/15).

Der 5. Senat hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass die Fahrausbildung nicht darauf beschränkt sei, verkehrstechnische Fähigkeiten zu schulen, sondern den Teilnehmern auch weitere, dem Gemeinwohl dienende Kenntnisse vermitteln solle. So habe der Verordnungsgeber in § 1 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung bestimmt, dass die Bereitschaft und Fähigkeit zum rücksichtsvollen und partnerschaftlichen Verhalten gefördert, das Bewusstsein für die Bedeutung von Emotionen beim Fahren geschult und die Verantwortung für Leben und Gesundheit, Umwelt und Eigentum im Unterricht behandelt werden sollen.

Damit spreche bei summarischer Prüfung vieles dafür, dass Fahrschulunterricht nach den europarechtlichen Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie und deren Art. 132 Abs. 1 Buchst. j umsatzsteuerfrei sei. Die Vorschrift, nach der der von Privatlehrern erteilte Schulunterricht von der Umsatzsteuer befreit ist, schließe Tätigkeiten ein, bei denen in Schulen und Hochschulen die Kenntnisse und Fähigkeiten von Schülern und Studenten entwickelt würden, sofern diese nicht den Charakter einer Freizeitgestaltung hätten. In seiner neueren Rechtsprechung habe auch der Bundesfinanzhof etwa ein Fahrsicherheitstraining, den Schülern erteilten Schwimmunterricht oder Kurse an einer Kampfsportschule und in einem Ballettstudio als umsatzsteuerfreie Leistungen eingeordnet.

Eine endgültige Entscheidung steht noch aus, da zunächst die Finanzbehörde in dem noch laufenden Einspruchsverfahren entscheiden muss, ob sie der Auffassung des Gerichts folgt. Sollte sie dies nicht tun, wird die Rechtsfrage in einem nachfolgenden Klageverfahren endgültig zu klären sein.

Den vollständigen Entscheidungstext finden Sie in Kürze über die genannten Aktenzeichen in neutralisierter Form in der **Rechtsprechungsdatenbank der Länder Berlin und Brandenburg**.

(Quelle: Pressemitteilung Finanzgericht Berlin-Brandenburg vom 18.12.2015)

49. Ertragsteuerliche Beurteilung von Aufwendungen für die Anschaffung eines Blockheizkraftwerkes hier: Schreiben des MdF des Landes Brandenburg vom 16.03.2016

Mit o. a. Schreiben wurden wir wie folgt informiert:

„... mit Bezug auf mein Schreiben vom 17. Juli 2015 möchte ich Ihnen mitteilen, dass die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beschlossen haben, das Wahlrecht zur steuerlichen Behandlung eines Blockheizkraftwerkes als selbständiges bewegliches Wirtschaftsgut für die Anwendung des Investitionsabzugsbetrages anzupassen. Anderenfalls käme es in bestimmten Fällen trotz zulässiger Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages zu dessen zwingender Rückgängigmachung.

Konkret wurde entschieden, dass das Wahlrecht aus Vertrauensschutzgründen auch für die Anschaffung oder Herstellung eines Blockheizkraftwerkes angewendet werden kann, das vor dem 01.01.2017 tatsächlich angeschafft oder hergestellt wurde. Voraussetzung für diese erweiterte Anwendung ist jedoch, dass der Investitionsabzugsbetrag bereits im Jahr 2013 oder 2014 gewinnmindernd abgezogen wurde, die Investitionsabsicht nachgewiesen und das Blockheizkraftwerk als damals begünstigtes Wirtschaftsgut seiner Funktion nach benannt wurde. Das Wahlrecht ist gegenüber dem Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung oder des Feststellungsverfahrens für den Veranlagungszeitraum 2016 auszuüben.

Fälle, in denen das Blockheizkraftwerk unmittelbar dem Gewerbe dient (Betriebsvorrichtung), sind nicht betroffen.

Ich bitte Sie, Ihre Mitglieder über die aktuelle Beschlusslage insbesondere die erweiterte Vertrauensschutzregelung zu informieren.

V. Europafragen/Verschiedenes

50. EU-Informationen aus Brüssel

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuelle Ausgabe Nr. 01/2016 vom 12. Februar 2016 der EU-Informationen aus Brüssel zu folgenden Themen informiert:

Europäische Steuerberaterorganisation ETAF gegründet

Berufsrecht

- EuGH: Kein uneingeschränkter Zugang für ausländische Beratungsgesellschaften
- EP: Initiativberichte zur Binnenmarktstrategie und zum Europäischen Semester

Steuerrecht

- Anti-BEPS Maßnahmenpaket der Kommission

Sonstiges

- Besondere Vertrauensstellung des Steuerberaters durch neue EU-Datenschutzverordnung bestätigt.

Die EU-Informationen können auf der Homepage der Bundessteuerberaterkammer unter

<http://www.bstbk.de/de/themen/europa/eu-Infos>

oder auf der Kammerhomepage unter

<http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Interne-Infos-2016/BStBK-EU-Informationen>

abgerufen werden.

51. Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Befugnis einer ausländischen Steuerberatungsgesellschaft

Am 17. Dezember 2015 entschied, wie in zahlreichen Medien berichtet, der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache „X-Steuerberatungsgesellschaft“.

Die Bundessteuerberaterkammer äußerte sich in einer Pressemitteilung wie folgt: Der EuGH stellte fest, dass die deutsche Regelung zur Befugnis einer ausländischen Steuerberatungsgesellschaft gegen die Vorgaben der europäischen Dienstleistungsfreiheit verstößt. Der EuGH kritisierte, dass die Regelung des § 3a StBerG nach der vom Bundesfinanzhof vertretenen Auslegung ausländischen Dienstleistern nur dann eine Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen gewährt, wenn sie sich nach Deutschland begeben. In dem entschiedenen Fall hatte eine niederländische Steuerberatungsgesellschaft für deutsche Mandanten Umsatzsteuererklärungen in den Niederlanden erstellt und an das Finanzamt Hannover-Nord übermittelt.

Dr. Raoul Riedlinger, Präsident der Bundessteuerberaterkammer, dazu: „Es ist bereits heute gelebte Praxis, dass ausländische Dienstleister unter bestimmten Voraussetzungen zur grenzüberschreitenden Steuerberatung in Deutschland befugt sind. Nach unserer Einschätzung liegt das Problem allein in der Auslegung des § 3a StBerG bzw. in seinem unklaren Wortlaut“.

Die im Steuerberatungsgesetz geregelten Vorbehaltsaufgaben bezwecken den Schutz der Steuerpflichtigen vor

einer unqualifizierten Steuerberatung und dienen damit dem Verbraucherschutz. Es macht daher keinen Unterschied, ob der Berater die Hilfeleistung in Steuersachen von einem Büro in Deutschland aus erbringt, oder nur die Dienstleistung die Grenze überschreitet. Die Bundessteuerberaterkammer hat daher schon bisher die Ansicht vertreten, dass § 3a StBerG auch in den Fällen der bloßen Beratung über die Grenze ohne physischen Grenzübertritt Anwendung findet, so Dr. Riedlinger.

Im Nachgang zu der Entscheidung des EuGH appellierte Dr. Riedlinger an die deutschen Gerichte und den Gesetzgeber, hier nun kurzfristig Klarheit zu schaffen.

(Quelle: StBK Stuttgart KM 1/2016)

52. Neue europäische Steuerberaterorganisation ETAF gegründet

Am 15. Dezember 2015 wurde die neue europäische Steuerberaterorganisation „European Tax Adviser Federation AISBL“ (ETAF) mit Sitz in Brüssel gegründet.

ETAF ist eine internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (AISBL: Association Internationale Sans But Lucratif), die unter ihrem Dach mehr als 190.000 Berufsangehörige aus Deutschland, Frankreich und Italien vereint. Neben der Bundessteuerberaterkammer sind der Deutsche Steuerberaterverband, der Conseil Supérieur de l'Ordre des Experts-Comptables und der Consiglio Nazionale dei Dottori Commercialisti e degli Esperti Contabili Mitglieder dieser Organisation.

Mit der ETAF erhält der steuerberatende Beruf eine starke Stimme in Europa. Sie hat es sich zum Ziel gesetzt, steuerpolitische Vorhaben, die in Brüssel beschlossen werden und Auswirkungen auf den Berufsstand haben, aktiv zu begleiten. Die Schaffung einer schlagkräftigen europäischen Organisation ist ein Meilenstein für den Berufsstand. Gemeinsam wird eine effiziente Vertretung - vorwiegend auf steuerpolitischem Gebiet - in Europa angestrebt.

(Quelle: StBK Stuttgart KM 1/2016)

53. Aufnahme der BStBK in die EFAA als Beobachter

Am 26. Februar 2016 wurde die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) in einem feierlichen Akt als Beobachter in die EFAA (European Federation of Accountants and Auditors for SMEs) aufgenommen. Vizepräsident Volker Kaiser vertrat die BStBK und unterzeichnete die Beitritts-Urkunde. In einem Vortrag präsentierte er den ca. 40 Delegierten der EFAA die Bundessteuerberaterkammer und erläuterte deren Struktur und Aufgaben.

Kaiser betonte, dass sich die Bundessteuerberaterkammer zu diesem weiteren europäischen Engagement, neben der von ihr mitgegründeten ETAF (European Tax Adviser Federation), entschlossen habe, da die Initiativen und Gesetzgebungsprozesse, die von den europäischen Institutionen initiiert werden, eine möglichst breitgestreute und durchsetzungsstarke Präsenz erfordern. Die BStBK sei der Meinung, dass nur so die Interessen des Berufsstandes effektiv wahrgenommen und umgesetzt werden könnten, dies auch und insbesondere auf dem Gebiet der Rechnungslegung.

Die EFAA konzentriert sich vorwiegend auf die Vertretung der Interessen kleinerer und mittlerer Praxen und deren Mandanten (KMU's bzw. SMEs). Derzeit vertritt die Dachorganisation 13 europäische Länder und verfügt darüber hinaus über ein umfassendes Netzwerk zu internationalen Organisationen.

(Quelle: Buka-Pressemittteilung 05/2016)

54. Die „Sieben Thesen“ zur Zukunft des Berufes und ihre Auswirkungen

Auswirkungen auf Steuerberater

Auswirkungen sind Konsequenzen, Chancen, Veränderungsnotwendigkeiten und Handlungsnotwendigkeiten. Um Auswirkungen auf die eigene Kanzlei (Wo trifft es uns?) besser adressieren zu können, ist es nützlich, sich an den folgenden Fragestellungen zu orientieren:

- Welche Auswirkungen haben die Entwicklungen auf die Mandantenstruktur der Steuerberater (Anzahl und Zusammensetzung der Mandate, Bedarfe der Mandanten, ...)?
- Welche Auswirkungen haben die Entwicklungen auf die Schlüsselpartner der Steuerberater innerhalb der Wertschöpfungskette (Gesetzgeber, Finanzverwaltung, ...)?
- Welche Auswirkungen haben die Entwicklungen auf das Leistungsangebot der Steuerberater (deklaratorische und vereinbarte Tätigkeiten, für die der Mandant bereit ist, Geld zu bezahlen)?
- Welche Auswirkungen haben die Entwicklungen auf die Beziehungen zu den Mandanten?
- Welche Auswirkungen haben die Entwicklungen auf die Einnahmequellen (Umsatz, Preise, ...) der Steuerberater?
- Welche Auswirkungen haben die Entwicklungen auf die Kostenstrukturen (Effizienz, Kompetenzen, ...) der Kanzleien, Sozietäten und Steuerberatungsgesellschaften?

- Welche Auswirkungen haben die Entwicklungen auf die Schlüsselressourcen der Kanzleien, Sozietäten und Steuerberatungsgesellschaften (Mitarbeiter, Wissen, IT, Image, ...)?
- Welche Auswirkungen haben die Entwicklungen auf branchennahe Wettbewerber (Banken, Versicherungen, Makler, ...)?

Auf Basis der „Sieben Thesen“ können die obigen Fragen zu den Auswirkungen auf das Marktumfeld und die Arbeit von Steuerberatern wie folgt beantwortet werden:

Welche Auswirkungen haben die Entwicklungen auf die Struktur der Mandanten von Steuerberatern (Anzahl und Zusammensetzung der Mandate, Bedarfe der Mandanten,...)?

- Besonders zwei große Veränderungen erfordern eine Anpassung der Steuerberatung an das veränderte Marktumfeld der Mandanten: In der Produktion wandelt sich die Wirtschaft vermehrt hin zu einer immateriellen Wertschöpfung. Dies erfordert eine stärkere Ausrichtung der Steuerberater auf den Dienstleistungssektor. Darüber hinaus führen die wachsenden Einkommensunterschiede der Mandanten zu sehr unterschiedlichem Bedarf. Die Anpassung an die Lebenswirklichkeit der Mandanten zwingt zur Spezialisierung im Tagesgeschäft.
- Das Bedürfnis der Mandanten nach professioneller und einfacher Beratung kann zukünftig auch durch Beratungssysteme gedeckt werden. Die Steuerberatung konzentriert sich dann auf Spezialfälle. Dies hat zur Folge, dass die eigenen Mitarbeiter besonders geschult werden müssen – interdisziplinär sowie im Umgang mit neuen Medien. Die Wettbewerbsintensität wird zusätzlich durch andere Wettbewerber wie Rechtsanwälte oder Banken verschärft, die ähnliche Beratungsdienstleistungen anbieten können.
- Die fortschreitende Alterung der Gesellschaft führt dazu, dass viele Mandanten das erwerbsfähige Alter verlassen und gegebenenfalls andere Leistungen und Lösungen nachfragen als in der Phase der Beschäftigung.

Welche Auswirkungen haben die Entwicklungen auf Schlüsselpartner der Steuerberater innerhalb der Wertschöpfungskette (Finanzverwaltung, Akteure in der Akquisition,...)?

- Ein Geschäftsleben ohne Informations- und Kommunikationstechnik ist kaum noch vorstellbar. Nur Steuerberater, die die Kommunikationsmöglichkeiten zeitgemäß anwenden, können ihre Mandanten anforderungsgerecht betreuen.

- Netzwerke werden eine immer größere Rolle spielen, um sich gegenseitig ins Geschäft zu bringen. Wer auf diese Klaviatur verzichtet, der läuft Gefahr, von seinen eigenen Geschäftsbeziehungen entkoppelt zu werden. Netzwerke bieten zudem eine große Chance, neue Geschäftspotenziale zu erschließen.

Welche Auswirkungen haben die Entwicklungen auf das Leistungsangebot der Steuerberater (deklaratorische und vereinbare Tätigkeiten, für die der Mandant bereit ist, Geld zu bezahlen)?

- Die Überalterung der Bevölkerung bedarf angepasster Produkte und Dienstleistungen, um den Bedürfnissen der Mandanten (private Mandanten und private Haushalte) besser gerecht zu werden.
- Die Globalisierung zwingt viele Unternehmen zur Internationalisierung. Das bedeutet, dass sich der Steuerberater zunehmend spezialisieren muss, wenn er seine Mandate nicht verlieren will. Er kann darauf mit einer internationalen Ausrichtung seiner Kanzlei in Verbindung mit einer Ausweitung der Geschäftsgebiete reagieren. Damit wirkt er der potenziellen Abwanderung seiner Mandanten entgegen.
- Die Arbeit der Steuerberater kann durch ungünstige Steuergesetze sowie durch die zunehmende Zahl an Verfügungen und Erlasse der Finanzverwaltung behindert werden. Das komplexer werdende Steuerrecht mit einer abnehmenden Halbwertszeit und eine Flut von Gerichtsentscheidungen sind im Rahmen der täglichen Beratungspraxis zu beherrschen und zu beachten. Damit geht eine fehlende Rechts- und Planungssicherheit einher und es folgt ein steigendes Haftungsrisiko.

Welche Auswirkungen haben die Entwicklungen auf die Beziehungen zu den Mandanten?

- Die zunehmende Digitalisierung erfordert eine Digitalisierung der Geschäftsprozesse innerhalb der Steuerberatung und eine intensive Nutzung elektronischer Informations- und Kommunikationswege. Daten werden zukünftig vom Kunden oder vom Finanzamt angeliefert und können effizient verarbeitet werden. Kunden kommunizieren auf allen verfügbaren Wegen. Dies führt zu veränderten Anforderungen bei den Mitarbeitern in Qualität und Quantität und zu Investitionen in IT und IT-Kompetenz.
- Wer diese Handlungsnotwendigkeit vernachlässigt oder ihr zu wenig Bedeutung einräumt, kann Wettbewerbsnachteile erleiden.

Welche Auswirkungen haben die Entwicklungen auf Einnahmequellen (Umsatz, Preise, ...) der Steuerberater?

- Eine wachsende Anzahl von Mandanten wird auf der Basis effizienter Beratungssysteme zu Selbstberatern. Damit gehen den Steuerberatern vornehmlich im privaten Umfeld Mandate verloren. Das bedeutet weniger Umsatz.
- Die fortschreitende Alterung der Gesellschaft führt dazu, dass ein zunehmender Anteil der Mandanten das erwerbsfähige Alter verlassen wird. Ihnen müssen adäquate Produkte und Dienstleistungen angeboten werden. Unter der Annahme, dass sich dadurch die Anforderungen an die Steuerberatung verringern, ist mit Umsatzrückgängen zu rechnen.
- Weiter birgt ein möglicher Wegfall der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) Veränderungen für den Berufsstand. Zum einen wäre es denkbar, dass die Umsätze dadurch in den Kanzleien sinken würden. Der Steuerberater wäre dann gezwungen, sich neue Tätigkeitsfelder zu erschließen und sich z. B. auf vereinbare Tätigkeiten zu konzentrieren. Möglich wäre aber auch (das zeigen Länder, in denen Honorarordnungen weggefallen sind), dass durch geschicktes Verhandeln des eigenen Honorars die Umsätze steigen können.

Welche Auswirkungen haben die Entwicklungen auf die Kostenstrukturen (Effizienz, Kompetenzen, ...) der Kanzleien, Sozietäten und Steuerberatungsgesellschaften?

- Die steigende Nachfrage nach Fach- und Führungskräften verändert die Gehaltsstrukturen. Es wird sich die Frage stellen, ob und wenn ja wie lange die Vorgabe der Vergütung der Auszubildenden noch zeitgemäß ist.
- Die zunehmende Digitalisierung bei der Finanzverwaltung und in anderen Segmenten führt zu steigenden Kosten im Bereich der Informationstechnologie.
- Die steigenden Immobilienpreise schlagen sich in den Raumkosten von Steuerberatungskanzleien und -gesellschaften nieder.
- Die Aufwendungen für betriebliches Gesundheitsmanagement in den Kanzleien werden steigen.

Welche Auswirkungen haben die Entwicklungen auf Schlüsselressourcen der Kanzleien, Sozietäten und Steuerberatungsgesellschaften (Mitarbeiter, Wissen, IT, Image, ...)?

- Die fortschreitende Alterung der Gesellschaft macht neue Beschäftigungs- und Qualifizierungsmodelle nötig, die auf junge Mitarbeiter attraktiv wirken und älteren Mitarbeitern ein längeres Arbeiten ermöglichen.

- Das Gestaltungsfeld „Mitarbeitergewinnung“, geprägt durch eine zunehmende Knappheit qualifizierter Arbeitskräfte, gewinnt an Bedeutung.
- Mit familienfreundlichen Arbeitsmodellen lässt sich dem drohenden Mangel an qualifizierten Mitarbeitern entgegenwirken.
- Das Steuerrecht, die Informationsflut und der Informationsgrad der Mandanten werden dynamischer und damit komplexer. Das Wissensmanagement wird zu einem wettbewerbsentscheidenden Faktor.

Welche Auswirkungen haben die Entwicklungen auf branchennahe Wettbewerber (Banken, Versicherungen, Makler, ...)?

- Eine mögliche Befugnisserweiterung verwandter Berufe stellt eine weitere Herausforderung für den Berufsstand der Steuerberater dar. Sie würde die Wettbewerbsintensität steigern, die Preise reduzieren und damit die Umsätze sinken lassen.

(Quelle: StBK Rheinland-Pfalz – Kammerinfo 1/2016)

55. STAX 2015-Erhebung: Jetzt schon beachtliche Rücklaufquote

Die diesjährige STAX-Erhebung (Statistisches Berichtssystem für Steuerberater) kann schon nach zwei Monaten eine Rücklaufquote in Höhe von fast 30 % verbuchen. Rund 12.000 Berufsangehörige hatten im Oktober den STAX-Fragebogen von ihrer Steuerberaterkammer erhalten.

Dr. Raoul Riedlinger, Präsident der Bundessteuerberaterkammer, zeigt sich sehr zufrieden. „Besonders erfreulich ist, dass nahezu die Hälfte der teilnehmenden Berufskollegen den Fragebogen online beantwortet hat. Das ist deutlich mehr als bei STAX 2012 und ein Zeichen für die zunehmende Digitalisierung in den Kanzleien“, sagt Riedlinger.

Mit STAX hat die Bundessteuerberaterkammer erstmalig im Jahr 2012 die größte jemals durchgeführte Befragung im Berufsstand der Steuerberater initiiert. Sie wird im Turnus von drei Jahren durchgeführt und von allen 21 Steuerberaterkammern unterstützt. Die Teilnahme an der Befragung ist einfach. Jeder ausgewählte Berufsträger erhält von seiner Steuerberaterkammer Erhebungsbögen und kann entweder analog oder digital die Fragen beantworten.

„Je höher die Beteiligung, desto aussagekräftiger die Ergebnisse. Es sollten sich alle ausgewählten Berufskollegen an STAX beteiligen. Denn nur dann erhalten wir aktuelles und belastbares Datenmaterial über den steuerberatenden Beruf“, so der Appell von BStBK-Präsident Dr. Riedlinger an die Berufskollegen.

Nach dem Startschuss im Oktober werden die Ergebnisse von STAX 2015 ab Frühjahr 2016 vorliegen. Interessierte finden die Ergebnisse von STAX 2012 unter www.bstbk.de.

56. Beratungsförderung für betriebswirtschaftliche Beratungen

Gründerinnen und Gründer sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) können für betriebswirtschaftliche Beratungen aus Bundesmitteln Zuschüsse für Beratungsdienstleistungen erhalten. Zum 1. Januar 2016 sind dazu neue Richtlinien zur Förderung unternehmerischen Know-hows in Kraft getreten. Antrags- und Bewilligungsbehörde für die Förderung ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Weitere Informationen finden sich im Internetangebot des BAFA unter:

http://www.bafa.de/bafa/de/wirtschaftsfoerderung/foerderung_unternehmerischen_know_hows/index.html.

Das ab dem 1. Januar 2016 geltende neue Programm bündelt die bisherigen Programme „Förderung unternehmerischen Know-hows“ durch Unternehmensberatungen, „Gründercoaching Deutschland“, „Turn-Around-Beratung“ und „Runder Tisch“, die bisher über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) abgewickelt wurden.

Berater, die für diese Programme bei der KfW gelistet waren, werden nicht automatisch vom BAFA übernommen. Sie müssen sich ggf. neu beim BAFA registrieren lassen. Berater, die bereits im Rahmen der bisher geltenden Richtlinien vom 1. Dezember 2011 beim BAFA registriert waren, werden übernommen.

Zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem BAFA und der Bundessteuerberaterkammer besteht seit Jahren Übereinstimmung darüber, dass Steuerberater Berater im Sinne der Richtlinien sein können. Die Voraussetzung, dass mehr als 50 % des Gesamtumsatzes auf die entgeltliche Unternehmensberatung gerichtet sein muss, gilt bei Steuerberatern grundsätzlich als erfüllt. Dies ist aktuell wieder vom BAFA bestätigt worden.

Unabhängig von dieser grundsätzlichen Übereinstimmung prüft das BAFA pflichtgemäß in jedem Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Beratungsförderung erfüllt sind. Steuerberater müssen damit auch die Qualitätsanforderungen des BAFA erfüllen.

57. Positionierung der Steuerberater als betriebswirtschaftliche Berater – gemeinsamer Flyer mit der KfW Bankengruppe

Im Jahr 2015 hatte die Bundessteuerberaterkammer gemeinsam mit der KfW Bankengruppe einen Flyer zur betriebswirtschaftlichen Beratung entwickelt, um für den

Steuerberater als betriebswirtschaftlichen Berater zu werben.

Nunmehr hat die KfW diesen Flyer in einigen Punkten aktualisiert (Links, Angaben zum Gründercoaching). Die aktuelle Fassung des Flyers finden Sie auf unserer Homepage unter:

<http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Downloads/fuer-die-Berufspraxis>

58. Daten- und Aktenvernichtung in der Steuerberaterkanzlei

Der Steuerberater unterliegt nicht nur einer umfassenden Verschwiegenheitsverpflichtung aufgrund seiner Berufspflichten aus § 57 Abs. 1 StBerG, § 5 BStB und § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Vielmehr ist er auch an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gebunden, die darauf abzielen, einen sorgsameren Umgang mit personenbezogenen Daten und eine Abwehr vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu erreichen.

Von großer Bedeutung dabei ist auch die Frage, wie mit alten Akten/Daten umzugehen ist, deren Aufbewahrungsfrist bereits abgelaufen ist. So ist beispielsweise entsprechend § 66 Abs. 1 StBerG die Handakte für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist ist der Steuerberater daher grundsätzlich berechtigt, die bei ihm befindlichen Akten/Daten zu vernichten bzw. zu löschen.

Hinsichtlich der Frage, wie die Daten rechtssicher gelöscht bzw. die Unterlagen rechtssicher vernichtet werden, hat der NWB Verlag eine Broschüre herauszugeben, die unter dem Download:
www.nwb.de/go/datenvernichtung gratis zur Verfügung steht.

(Quelle: StBK Thüringen Kammermitteilung 4/2015)

59. HLBS – Hauptverbandstagung vom 2. bis 4. Mai 2016 in Leipzig

Am 2. Mai 2016 lädt der Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. (HLBS) zu einer Vortragstagung mit dem Leitthema:

„Landwirtschaft in großen Betriebsstrukturen“

in die Messestadt Leipzig ein. Anmeldungen und weitere Informationen können unter [www.hlbs.de/Termine/ Bundestagungen](http://www.hlbs.de/Termine/Bundestagungen) abgerufen werden oder sind bei der HLBS-Geschäftsstelle auf Anfrage erhältlich (Telefon: 030/2008967-10; E-Mail: verband@hlbs.de).

60. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2015 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

2. und 15. Oktober 2015 sowie 2. November 2015 Gespräche mit Finanzausschussmitgliedern des Deutschen Bundestages zur Erbschaftsteuer, Berlin

BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein traf sich mit den im Finanzausschuss des Bundestages für die Erbschaftsteueranpassung zuständigen Vertretern der Parteien CDU (Christian von Stetten), SPD (Cansel Kizeltepe), Bündnis 90/Die Grünen (Lisa Paus und Dr. Thomas-Gambke) sowie Die Linke (Richard Pitterle). Die BStBK machte in diesen Gesprächen deutlich, dass noch erheblicher Verbesserungsbedarf am Gesetzentwurf besteht.

7. Oktober 2015 Arbeitskreis „Berufsrechte“, Berlin

Der Arbeitskreis, der sich aus den Geschäftsführungen der Bundessteuerberaterkammer, Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Patentanwaltskammer und Wirtschaftsprüferkammer zusammensetzt, erörterte aktuelle berufspolitische und berufsrechtliche Fragen. Im Mittelpunkt der Sitzung standen die aktuellen Deregulierungsbestrebungen der EU der Berufsrechte der Freien Berufe sowie die Gesetzgebungsverfahren zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Umsetzung der EU-Reform der Abschlussprüfung. Die Bundessteuerberaterkammer berichtete über neue Entwicklungen im Berufsrecht der Steuerberater und stellte zu den behandelten Themen ihre jeweilige Position dar.

8. Oktober 2015 86. Sitzung des Ausschusses 50 „Internationales Steuerrecht“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser hat sich der Ausschuss intensiv mit Fragen überschießender Tendenzen in § 50i EStG auseinandergesetzt. Darüber hinaus wurde der Referentenentwurf des Investmentsteuerreformgesetzes diskutiert.

12. Oktober 2015 Austausch von BStBK und IDW zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung, Berlin

BStBK-Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab erörterte mit Vertretern des IDW die jeweiligen Standpunkte zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung. In vielen Punkten wurde Übereinstimmung festgestellt. Die BStBK wird die diskutierten Punkte, soweit noch relevant, in ihre Stellungnahme zum nunmehr veröffentlichten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung aufnehmen.

2. November 2015

Gemeinschaftsausschuss „Berufshaftpflichtversicherung“, Berlin

Der Ausschuss, dem neben der Bundessteuerberaterkammer die führenden Berufshaftpflichtversicherer angehören, befasste sich mit verschiedenen Fragen rund um die Berufshaftpflichtversicherung von Steuerberatern. Hierbei wurden unter anderem die Frage des Versicherungsschutzes für die Tätigkeit als Praxistreuhand und die geplante Pflichtversicherung für Wohnungseigentumsverwalter erörtert. Zudem informierte BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein die Berufshaftpflichtversicherer über die neue Binnenmarktstrategie der EU-Kommission und die in dieser Mitteilung angekündigte Überprüfung der Versicherungsanforderungen bei grenzüberschreitender Tätigkeit.

20. November 2015

Offensive Mittelstand (INQA), Berlin

Im Frühjahr 2013 waren BStBK und DStV eine Kooperation mit der Offensive Mittelstand eingegangen, die offiziell zum 31. Dezember 2015 endete. In einer gemeinsamen Abschlussveranstaltung am 20. November 2015 in Berlin wurde festgestellt, dass die Kooperation die Erwartungen weit übertroffen hat. Statt der anvisierten 100 wurden bis zum Jahresende 2015 bereits mehr als 400 Steuerberater in den regionalen Steuerberaterkammern und -verbänden zu Beratern der Offensive Mittelstand geschult.

23. November 2015

Geschäftsführerkonferenz, Berlin

Unter der Leitung und Moderation des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers der BStBK, Thomas Hund, fand am 23. November 2015 die Geschäftsführerkonferenz statt. Im Rahmen des Treffens tauschten sich die Geschäftsführer der 21 Steuerberaterkammern und der BStBK über aktuelle berufsrechtliche Fragen und Probleme aus. Besondere Aufmerksamkeit galt den Themen Syndikus-Steuerberater, Steuerberaterprüfung und Berufshaftpflichtversicherung. Zudem standen Fragen zur Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter im Fokus der Veranstaltung.

24. November 2015

Gemeinsame Sitzung der Steuerabteilungen BStBK und DIHK, Berlin

Die Steuerabteilungen tauschten sich zu den aktuellen Gesetzgebungsverfahren, insbesondere zur geplanten Anpassung der Erbschaftsteuer und der Modernisierung des Verfahrensrechts, aus. Darüber hinaus wurde u. a. die mögliche Umsetzung der BEPS-Maßnahmen diskutiert. Dabei bestand Einvernehmen, dass eine maßvolle Umsetzung entsprechender gesetzlicher Regelungen angemahnt werden sollte.

25. November 2015

36. Sitzung des Berliner Arbeitskreises Umsatzsteuer, Berlin

Unter der Leitung von BStBK-Präsidiumsmitglied Carsten Fischer wurden in der 36. Sitzung aktuelle Themen zur Umsatzsteuer besprochen. Die Teilnehmer des Arbeitskreises (BStBK, BGA, HDE, BDA, ZDH, DBV, BDI, GDV, DIHK, BdB) tauschten sich insbesondere zu den Entwicklungen bei den Reihengeschäften und der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand aus.

1. Dezember 2015

Gespräch im BMF zu aktuellen Umsatzsteuerfragen, Berlin

BStBK-Präsidiumsmitglied Carsten Fischer tauschte sich mit dem für Umsatzsteuerfragen zuständigen Unterabteilungsleiter MDg Dr. Hofmann über aktuelle Entwicklungen in diesem Bereich aus. Es wurde vereinbart, den guten Kontakt mit dem BMF fortzuführen und zu verstärken.

8. Dezember 2015

Gespräch im BMF zu aktuellen Entwicklungen im internationalen Steuerrecht, Berlin

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser erörterte im Gespräch mit dem für das internationale Steuerrecht zuständigen Unterabteilungsleiter MDg Martin Kreienbaum aktuelle Entwicklungen im internationalen Steuerrecht. Der konstruktive Austausch soll auch in Zukunft fortgeführt werden.

15. Dezember 2015

Gründung der ETAF, Brüssel

Am 15. Dezember 2015 gründeten die Bundessteuerberaterkammer (BStBK), der Deutsche Steuerberaterverband (DStV), der Conseil Supérieur de l'Ordre des Experts-Comptables (CSOEC) und der Consiglio Nazionale dei Dottori Commercialisti e Degli Esperti Contabili (CND-CEC) die European Tax Adviser Federation AISBL – ETAF mit Sitz in Brüssel, die gemeinsam mehr als 190.000 Berufsangehörige aus den drei Ländern vereint. Erster Präsident der Organisation ist der Präsident Philippe Arraou der französischen Mitgliedsorganisation CSOEC; Volker Kaiser, Vizepräsident der BStBK, ist Schatzmeister der ETAF.

17. Dezember 2015

Fraktionsinterne Diskussionsrunde der CDU/CSU-Fraktion zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtung nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz, Berlin

Im Rahmen der fraktionsinternen Diskussionsrunde der CDU/CSU-Fraktion mit Vertretern der Wirtschaft machte die Bundessteuerberaterkammer, vertreten durch Boris

Kurczinski, BStBK-Präsidiumsmitglied, und den stellvertretenden Hauptgeschäftsführer, Thomas Hund, die Notwendigkeit von Änderungen am aktuellen Insolvenzanfechtungsrecht deutlich. Die BStBK setzt sich unter anderem für eine Verkürzung des Anfechtungszeitraums, eine praxisgerechte Ausgestaltung des Bargeschäfts und eine Einschränkung der Vorsatzanfechtung ein.	14.02.2015	Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2015	
	13.02.2016	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang „Steuerfachangestellte/r“ Zwischenprüfung 2016	
	17.02.2016	Vorstandssitzung	
17. Dezember 2015 Gespräch mit Margarete Horb zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, Berlin	17.02.2016	Treffen mit dem Präsidium des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg	
Im Gespräch mit MdB Margarete Horb hat Boris Kurczinski, BStBK-Präsidiumsmitglied, die für den Berufsstand der Steuerberater wichtigen Aspekte im geplanten Verfahrensrechtsmodernisierungsgesetz deutlich gemacht. Gesprächsgrundlage war der am 9. Dezember 2015 beschlossene Regierungsentwurf des Gesetzes.	20.02. und 27.02.2016	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellte/r“ Crash-Kurs Zwischenprüfung 2016	
	29.02.2016	Berufliche Fortbildung – Teilnahme am Erfahrungsaustausch „Fachassistent/in Lohn und Gehalt	
	02.03.2016	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern	
61. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.03.2016	05.03.2016	Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr	
15.01.2016	Steuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern	07.03.2016	Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ – Zwischenprüfung
25.01.2016	Neujahrsempfang „Horizonte 2016“	08.03.2016	Erfahrungsaustausch des Prüfungsverbandes für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in
25.01.2016	Teilnahme am Finanzgerichtstag in Köln	09.03.2016	Berliner Steuerfachtagung
25.01. bis/ 29.01.2016	Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ - mündliche Abschlussprüfung	10.03.2016	Erfahrungsaustausch Prüfungswesen der Steuerberaterkammern
30.01.2016	Berufsausbildung „Steuerfachangestellte/r“ – schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr	11.03./ 12.03.2016	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellte/r“ – Vorbereitungslehrgang „Klausurentraining“ für schriftliche Abschlussprüfung
01.02. bis 05.02.2016	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2016	17.03.2016	Seminar „Aktuelles Steuerrecht“ Dozent: Herr Michael Daumke, LRD a. D.
02.02.2016	Berufsausbildung – Teilnahme am Erfahrungsaustausch Klausurenverband	18.03.2016	Feierliche Bestellung neuer Steuerberater im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder
10.02. bis 16.02.2016	Mündliche Steuerberaterprüfungen	19.03.2016	Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
10.02.2016	Jahresempfang der Notarkammer Brandenburg		

VI. Termine			
		18.06.2016	Berufsausbildung – Crashkurs Vorbereitung auf die mdl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ 2016
12.04.2016	Fortbildungsprüfung – mündlicher Teil Steuerfachwirt/in		
07.04.2016	Informationsveranstaltung Agentur für Arbeit zum Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“	25.06.2016	Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
11.04./12.04.2015	93. Bundeskammerversammlung	16.07.2016	Ausbildungsabschlussfeier, Inselhotel Potsdam-Hermannswerder
13.04.2016	Vorstandssitzung		
21.04.2016	Arbeitsgespräch mit der Generalstaatsanwaltschaft und des Landgerichts Potsdam	06.09.2016	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern
		07.09.2016	Vorstandssitzung
23.04.2016	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	07.09.2016	Sitzung Berufsbildungsausschuss
		07.09.2016	Treffen mit ehrenamtlichen Berufskollegen
26.04./27.04.2016	Berufsausbildung - schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2016	11.09.-13.09.2016	94. Bundeskammerversammlung
26.04./27.04.2016	Geschäftsführertagung	17.09.2016	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
19.05.2016	Seminar „Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklungen im GmbH-Recht“		
		22.09.2016	Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“
21.05.2016	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	23.09.2016	Herbstfachtagung Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
23.05./24.05.2016	54. Deutscher Steuerberaterkongress 2016	24.09.2016	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
28.05.2016	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	29.09./30.09.2016	8. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress
08.06.2016	Vorstandssitzung		
		30.09.2016	19. Bernauer Ausbildungs- und Studienbörse
11.06.2016	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	08.10.2016	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
16.06.2016	D-A-CH Steuermessung Wien		

10.10./11.10.2016	39. Deutscher Steuerberater-tag	26.11.2016	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
11.10. bis 13.10.2016	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2016	29.11./30.11.2016	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2016
15.10.2016	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	03.12.2016	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
19.10.2016	Schriftliche Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt	06.12.2016	Mündliche Abschlussprüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
20.10.2016	23. Warnemünder Fachtagung Steuern-Recht-Wirtschaft	07.12. bis 09.12.2016	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
27.10./28.10.2016	HLBS, 67. Steuerfachtagung	10.12.2016	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
02.11.2016	DWS-Institut – 49. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2016		
05.11.2016	Berufsausbildung - Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“		

VII. Anlagen

07.11.2016	Geschäftsführertagung Bundessteuerberaterkammer	-	Seminare der Bundessteuerberaterkammer Januar bis Juni 2016
10.11.2016	Vorstandssitzung	-	Bundessteuerberaterkammer – Kooperationsseminar BStBK/DATEV eG „Wirtschaftsmediation für Steuerberater“
10.11.2016	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung	-	Intensivseminare zur Konzernabschlusserstellung, IFRS-Seminare, webbasierte IFRS-Fernlehrgänge und Online-Kurse
10.11.2016	Seminar „Aktuelle Steuerrecht“	-	Deutscher Steuerberaterkongress 2016 am 23. und 24. Mai in Berlin
11.11./12.11.2016	Messe Einstieg Abi Berlin	-	8. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress – Portugal am 29. und 30. September 2016 in Lissabon
18.11./19.11.2016	Berufsausbildung – Seminar „Klausurentraining“ in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2016	-	DWS Steuerberater-Online-GmbH – Das Seminarpaket „Aktuelles Steuerrecht 2016
19.11.2016	Ordentliche Kammerversammlung	-	DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH – Neue und aktualisierte Merkblätter
19.11.2016	Vorstandssitzung	-	

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben
unseres Berufskollegen

Gerd Lermer
Steuerberater

bekannt zu geben.

Wir werden unserem Kammermitglied ein ehrendes
Andenken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung